

Nr 30 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG sowie das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019 erlassen und das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, das Salzburger Bezügegesetz 1998, das Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014, das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 sowie das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 geändert werden (2. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 – 2. S.BRef-AG 2018)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG
Artikel 2	Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019
Artikel 3	Änderung der Landtags-Geschäftsordnungsgesetz
Artikel 4	Änderung des Salzburger Bezügegesetzes 1998
Artikel 5	Änderung des Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetzes 2014
Artikel 6	Änderung des Salzburger Landes-Beamtenengesetzes 1987
Artikel 7	Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000
Artikel 8	Änderung des Magistrats-Bedienstetengesetzes
Artikel 9	Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001
Artikel 10	Änderung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997
Artikel 11	Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995
Artikel 12	Änderung des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995

Artikel 1

Gesetz vom, mit dem ergänzende Bestimmungen über die Organisation und Zuständigkeiten der Bildungsdirektion für Salzburg sowie Bestimmungen über die Zuweisung von Landesbediensteten an die Bildungsdirektion für Salzburg erlassen werden (Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg

§ 1

2. Abschnitt

Zuständigkeiten der Bildungsdirektion

- § 2 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung
- § 3 Übertragung von Zuständigkeiten der Bildungsdirektion auf andere Organe
- § 4 Haushaltsrechtliche Stellung der Bildungsdirektion

3. Abschnitt

Zuweisung von Landesbediensteten an die Bildungsdirektion

- § 5 Zuweisung
- § 6 Ausübung der Diensthoheit
- § 7 Dienststelle
- § 8 Vorgesetzte Stelle, Weisungsbefugnis

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg

§ 1

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann von Salzburg ist bis zum Ablauf des 30. September 2020 Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg (im Folgenden als „Bildungsdirektion“ bezeichnet).

2. Abschnitt

Zuständigkeiten der Bildungsdirektion

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung

§ 2

(1) Unbeschadet der sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion werden dieser die folgenden weiteren Zuständigkeiten übertragen:

1. die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG) im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung
 - a) der Allgemeinen Sonderschule St. Anton in Bruck an der Glocknerstrasse (§ 1 Abs 4 Z 1 lit a SchuOG 1995),
 - b) der Heilstättenschule Salzburg (§ 1 Abs 4 Z 1 lit c SchuOG 1995) sowie
 - c) von Berufsschulen (§ 1 Abs 1 Z 1 BerufSchOG 1995) und öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind (§ 1 Abs 1 Z 2 BerufSchOG 1995)

ausgenommen die Beistellung von Schulärztinnen oder Schulärzten, der Abschluss von Vereinbarungen mit den Schulerhaltern über die Höhe von deren Kostenbeiträgen zu den schulärztlichen Leistungen und die Ermittlung und Bekanntgabe der von den Schulerhaltern zu den schulärztlichen Leistungen zu leistenden Kostenbeiträge;

2. die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Landes Salzburg im Salzburger Bildungsnetz;
3. die Unterstützung der Schulerhalter bei der Anschaffung und Instandhaltung von audiovisuellen Unterrichtsmitteln durch deren zentrale Beschaffung und Verwaltung, nötigenfalls auch Herstellung solcher audiovisueller Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, sowie der Abschluss von Vereinbarungen über die von den Schulerhaltern zu leistenden Beiträge zu den Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (§ 28 Abs 2 SchuOG 1995).

(2) Der Bildungsdirektion obliegt die Mitwirkung an den folgenden Angelegenheiten durch die Aufbereitung, Darstellung und Erläuterung des einschlägigen Zahlenmaterials:

1. an der Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen (Art IV Abs. 2 der Schulverfassungsnovelle 1962);
2. die Abrechnung der Stellenpläne eines Schuljahres (§ 7 Landeslehrer-Controllingverordnung).

Übertragung von Zuständigkeiten der Bildungsdirektion auf andere Organe

§ 3

Inwieweit Zuständigkeiten der Bildungsdirektion auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienst- und Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf andere Organe übertragen werden, ergibt sich aus dem Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019.

Haushaltsrechtliche Stellung der Bildungsdirektion

§ 4

Die Bildungsdirektion gilt als Dienststelle im Sinn des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018. Der Zuständigkeitsbereich der Dienststelle „Bildungsdirektion“ (§ 2 Z 2 ALHG 2018) umfasst sämtliche, der Bildungsdirektion zukommenden Angelegenheiten der Landesvollziehung. In den jeweiligen Landeshaushaltsgesetzen kann die Bildungsdirektion bei einzelnen Haushaltsansätzen entweder in ihrer Gesamtheit oder können einzelne Einheiten der Bildungsdirektion, soweit diese auch Angelegenheiten der Landesvollziehung wahrnehmen, als „anweisende Stelle“ (= Finanzstelle; § 2 Z 3 ALHG 2018) ausgewiesen werden.

3. Abschnitt

Zuweisung von Landesbediensteten an die Bildungsdirektion

Zuweisung

§ 5

(1) Landesbedienstete, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich

1. in der Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in Angelegenheiten der Schülerheime gemäß Art 14 B-VG, jedoch mit Ausnahme des Kindergartenwesens und Hortwesens gemäß Art 14 Abs 4 lit b B-VG,
2. in den der Bildungsdirektion gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 übertragenen Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung oder
3. an den im § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Einrichtungen

tätig waren, werden unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete mit ihrem derzeitigen Dienstort der Bildungsdirektion zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

(2) Unbeschadet des Abs 1 kann die Landesregierung der Bildungsdirektion Landesbedienstete unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten mit dem derzeitigen Dienstort zur dauernden Dienstleistung zuweisen.

(3) Die der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten haben nach Maßgabe der jeweils im Einzelfall anzuwendenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen gegenüber dem Land Salzburg.

(4) Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, sind Landesbedienstete im Sinn dieses Gesetzes Beamte (§ 1 L-BG) und Vertragsbedienstete (§ 1 L-VBG) des Landes Salzburg.

Ausübung der Diensthoheit

§ 6

(1) Die Diensthoheit über die der Bildungsdirektion gemäß § 5 zugewiesenen Landesbediensteten steht der Landesregierung zu.

(2) Beabsichtigte Maßnahmen in Dienstrechtsangelegenheiten der gemäß § 5 zugewiesenen Landesbediensteten sind der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor mitzuteilen. Die Landesregierung hat der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor jene personenbezogenen Daten und Informationen zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der nach diesem Gesetz bestehenden Rechte und Pflichten darstellen. Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor hat der Landesregierung jene personenbezogenen Daten und Informationen zu übermitteln, die eine wesentliche Voraussetzung zur Ausübung der Diensthoheit und der Dienstgeberaufgaben darstellen.

Dienststelle

§ 7

Soweit in den dienst- und besoldungsrechtlichen landesgesetzlichen Bestimmungen, im Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, im Bediensteten-Schutzgesetz sowie in den auf der Grundlage dieser Bestim-

mungen erlassenen Verordnungen auf den Begriff der Dienststelle abgestellt wird, gilt die Bildungsdirektion für die dieser zugewiesenen Landesbediensteten als Dienststelle im Sinn dieser Bestimmungen.

Vorgesetzte Stelle, Weisungsbefugnis

§ 8

(1) Die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor ist der oder die Vorgesetzte aller gemäß § 5 zugewiesenen Landesbediensteten; ihr oder ihm obliegt die Dienst- sowie die Fachaufsicht über diese Personen.

(2) Inwieweit anderen Bediensteten der Bildungsdirektion die Dienst- sowie die Fachaufsicht über die gemäß § 5 zugewiesenen Landesbediensteten zukommt, ergibt sich aus der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion. Im Verhältnis der vorgesetzten Stelle zur untergeordneten Stelle ist auf die für das jeweilige Dienstverhältnis geltenden Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen. § 3 Abs 3 der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist nicht anzuwenden.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Artikel 2

Gesetz vom über die Ausübung der Diensthoheit über die in einem Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie an konfessionellen Privatschulen erlassen wird (Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen

- § 2 Zuständigkeit der Bildungsdirektion
- § 3 Zuständigkeit der Landesregierung
- § 4 Zuständigkeit der Schul- oder Clusterleitung
- § 5 Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schul- oder Clusterleitung
- § 6 Landeslehrpersonen-Schutzkommission
- § 7 Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission
- § 8 Kontrollorgane

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Landeslehrpersonen

- § 9 Behörden in Leistungsfeststellungsverfahren
- § 10 Behörden in Disziplinarverfahren
- § 11 Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 12 Anspruch auf Reisegebühren
- § 13 Verweisungen auf Bundesrecht

§ 14 Umsetzungshinweis

§ 15 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausübung der Diensthoeheit über Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen.

(2) Im Sinn dieses Gesetzes gilt als

1. Landeslehrperson: jede Lehrperson, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg steht oder einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis hat;
2. Landesvertragslehrperson: jede Lehrperson, die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg steht;
3. öffentliche Pflichtschule:
 - a) eine allgemeinbildende Pflichtschule im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 SchuOG 1995 sowie
 - b) eine berufsbildende Pflichtschule im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 BerufSchOG 1995;
4. konfessionelle Privatschule: eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Sinn der § 14 und 19 Abs 1 lit b des Privatschulgesetzes, die
 - a) von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder von ihren Einrichtungen erhalten wird oder
 - b) von Vereinen, Stiftungen oder Fonds erhalten und von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Oberbehörde als konfessionelle Schule anerkannt wird.
5. Bildungsdirektion: die Bildungsdirektion für Salzburg.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen

Zuständigkeit der Bildungsdirektion

§ 2

(1) Soweit sich aus den §§ 3 bis 11 nichts anderes ergibt, obliegt die Ausübung der Diensthoeheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen der Bildungsdirektion.

(2) Bei Ausübung der Diensthoeheit sind die gewählten Personalvertretungen im Umfang der ihnen sonst gesetzlich zukommenden Aufgaben zur Mitwirkung heranzuziehen.

Zuständigkeit der Landesregierung

§ 3

Der Landesregierung obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Diensthoeheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen:

1. die Entscheidung über die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen, die finanzielle Auswirkungen für das Land Salzburg nach sich ziehen und für die der Bund keinen Kostenersatz zu leisten hat;
2. die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Salzburg;
3. Verleihungen von Schulleiterstellen oder Clusterleitungsstellen;
4. die Auszahlung sämtlicher Bezüge, Nebengebühren und sonstiger Vergütungen an Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen nach Maßgabe der steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Zuständigkeit der Schul- oder Clusterleitung

§ 4

(1) Der Schulleitung obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen:

1. die Gewährung von Sonderurlauben mit einer Dauer von höchstens drei Tagen, ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte;
2. die Gewährung von Pflegefreistellung;
3. die Erteilung von Dienstaufträgen zu Dienstreisen oder Dienstverrichtungen am Dienstort
 - a) für Fortbildungsveranstaltungen, ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte,
 - b) für Tätigkeiten im Rahmen des mobilen Dienstes;
4. die Bestätigung des Dienstinteresses an der Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges, ausgenommen für Zusatzausbildungen, Hochschul- und Universitätslehrgänge sowie EU-Projekte;
5. die sachliche Überprüfung der Richtigkeit der Reiserechnungen;
6. die Festlegung der Diensteinteilung;
7. die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson und deren Abberufung aus den im § 8 Abs 3 angeführten Gründen;
8. die Bestellung der Ersthelfer sowie der für die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Person und deren Abberufung aus den im § 8 Abs 3 angeführten Gründen.

(2) Die Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters der an der Ausübung der Dienstpflichten verhinderten Schulleitung für einen längstens zweimonatigen Zeitraum (§ 27 Abs 1a LDG 1984 und § 26 Abs 2 lit n sublit cc Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG) obliegt der Bildungsdirektion. Die Schulleitung kann einen Vorschlag dafür erstatten.

(3) Wird eine Schule im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen geführt (Schulcluster; §§ 28c und 28e SchuOG 1995 bzw §§ 27a und 27c BerufSchOG 1995), tritt an die Stelle der Schulleitung die Clusterleitung.

Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schul- oder Clusterleitung

§ 5

Die Bildungsdirektion ist sachlich in Betracht kommende Oberbehörde gegenüber der Schul- oder Clusterleitung.

Landeslehrpersonen-Schutzkommission

§ 6

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der den Dienstgeber zum Schutz der Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen treffenden Verpflichtungen obliegt einer bei der Bildungsdirektion eingerichteten Landeslehrpersonen-Schutzkommission.

(2) Die Landeslehrpersonen-Schutzkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, die Landesbedienstete, Landeslehrpersonen oder Landesvertragslehrpersonen oder Gemeinde- oder Magistratsbedienstete sein müssen. Ein Mitglied muss rechtskundig sein, ein Mitglied muss ein Studium der Technik und ein weiteres Mitglied das Studium der Medizin abgeschlossen haben. Die oder der Vorsitzende wird von der Landeslehrpersonen-Kommission aus ihrer Mitte mit unbedingter Stimmenmehrheit gewählt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes ist eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Die Funktionsdauer der Landeslehrpersonen-Schutzkommission beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission sind von der Bildungsdirektion zu bestellen. Von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, vom Salzburger Gemeindeverband, vom Zentralausschuss der Landeslehrpersonen für allgemeinbildende Pflichtschulen und vom Zentralausschuss der Landeslehrpersonen für berufsbildende Pflichtschulen ist jeweils ein Mitglied namhaft zu machen. Ebenso ist für jedes Mitglied für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied namhaft zu machen und zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert oder ruht seine Mitgliedschaft, tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Dasselbe gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes, solange kein anderes Mitglied bestellt ist.

(4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) in der Landeslehrpersonen-Schutzkommission ruht

1. bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss;

2. bei einer Suspendierung vom Dienst;
3. bei Außerdienststellung;
4. für die Dauer eines Urlaubs von mehr als drei Monaten;
5. für die Dauer der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

(5) Die Landesregierung hat ein Mitglied oder Ersatzmitglied der Landeslehrpersonen-Schutzkommission vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abzurufen:

1. auf dessen Verlangen;
2. wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann;
3. bei dessen unentschuldigtem Fernbleiben an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Kommission trotz ordnungsgemäßer Einladung dazu oder wenn es sonst die mit der Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat;
4. wenn die Voraussetzungen für dessen Bestellung nicht mehr bestehen.

(6) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) in der Landeslehrpersonen-Schutzkommission erlischt, wenn

1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wird oder
2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.

(7) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus der Landeslehrpersonen-Schutzkommission aus, ist für den Rest der Bestellsdauer ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied nach Maßgabe des Abs 3 zu bestellen.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(9) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission zu unterrichten.

Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission

§ 7

(1) Die Sitzungen der Landeslehrpersonen-Schutzkommission sind von der oder dem Vorsitzenden vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied oder von einem Schulerhalter unter Angabe des Grundes verlangt wird. Ansonsten haben Sitzungen bei Bedarf stattzufinden.

(2) An den Sitzungen der Landeslehrer-Schutzkommission haben teilzunehmen:

1. alle Mitglieder und
2. das jeweilige Ersatzmitglied, wenn das Mitglied an einer Teilnahme verhindert ist oder dessen Mitgliedschaft ruht oder im Fall des Ausscheidens des Mitglieds aus der Landeslehrer-Schutzkommission bis zur Bestellung eines anderen Mitglieds.

(3) Die Landeslehrpersonen-Schutzkommission ist nur bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern bzw Ersatzmitgliedern beschlussfähig. Wenn Angelegenheiten einer Schule eines privaten Schulerhalters behandelt werden, nimmt an den Sitzungen der Kommission außerdem ein von diesem Schulerhalter entsendetes Mitglied mit Stimmrecht teil. Erforderlichenfalls können den Sitzungen zusätzliche Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Die Landeslehrpersonen-Schutzkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Geschäftsstelle der Landeslehrpersonen-Schutzkommission ist die Bildungsdirektion.

(6) Die Bildungsdirektion kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission durch Verordnung erlassen.

Kontrollorgane

§ 8

(1) Als Kontrollorgane zur Durchführung von Überprüfungen kommen die Landeslehrpersonen-Schutzkommission selbst, einzelne Mitglieder und deren Ersatzmitglieder oder andere geeignete Personen in Betracht, welche die für Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte bzw Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner) erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Betrauung mit Überprüfungen erfolgt durch die Landeslehrpersonen-Schutzkommission. Die Kontrollorgane sind in Ausübung dieser Funktion nur an die Weisungen der Landeslehrpersonen-Schutzkommission gebunden.

(2) Die Kontrollorgane sind einer regelmäßigen fachlichen Schulung zu unterziehen.

(3) Die Landesregierung hat ein Kontrollorgan abzurufen:

1. auf dessen Verlangen,
2. wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann,
3. wenn es die mit der Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder
4. wenn die Voraussetzungen für dessen Betrauung nicht mehr bestehen.

(4) Die Kontrollorgane haben der Landeslehrpersonen-Schutzkommission über die Durchführung der Überprüfungen einen schriftlichen Bericht vorzulegen, aus dem der Umfang und die Art der durchgeführten Überprüfungen sowie die festgestellten Mängel hervorgehen. In diesem Bericht sind auch die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel und sonstige Verbesserungsvorschläge aufzunehmen.

(5) Dem Schulerhalter, der Schulleitung und dem zuständigen Personalvertretungsorgan steht es frei, an der Überprüfung durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die Schulleitung aber auch selbst, teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind die Genannten von der Überprüfung rechtzeitig zu verständigen. Wird eine Schule im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen geführt (Schulcluster; §§ 28c und 28e SchuOG 1995 bzw. §§ 27a und 27c BerufSchOG 1995), tritt an die Stelle der Schulleitung die Clusterleitung.

(6) Die Kontrollorgane können, soweit sie über entsprechende Fähigkeiten verfügen, von der Landeslehrpersonen-Schutzkommission mit Zustimmung des Schulerhalters auch mit der Durchführung von Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verhütung berufsbedingter Gefahren beauftragt werden.

(7) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kontrollorgane zu unterrichten.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Landeslehrpersonen

Behörden in Leistungsfeststellungsverfahren

§ 9

Die Vornahme der Leistungsfeststellung (§§ 61 bis 68 LDG 1984) von Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und konfessionellen Privatschulen obliegt

1. der bei der Bildungsdirektion eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission (§ 12), wenn die Stellungnahme der Landeslehrperson gemäß § 64 LDG 1984 oder die beabsichtigte Leistungsfeststellung durch die Bildungsdirektion vom Leiterbericht gemäß § 63 LDG 1984 oder die Leiterstellungnahme gemäß § 65 Abs 2 LDG 1984 vom Antrag der Landeslehrperson gemäß § 65 Abs 1 LDG 1984 abweicht;
2. der Bildungsdirektion in allen anderen Fällen.

Behörden in Disziplinarverfahren

§ 10

(1) Die Durchführung von Disziplinarverfahren (§§ 69 bis 105 LDG 1984) gegen Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen obliegt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, der bei der Bildungsdirektion eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission (§ 11).

(2) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren (§§ 75 und 91 LDG 1984) vor der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission ist von der Bildungsdirektion aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbediensteten eine Disziplinaranwältin oder ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu bestellen. Den Disziplinaranwältinnen oder Disziplinaranwälten ist gemäß Art 132 Abs 5 bzw. 133 Abs 8 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Bescheide der Disziplinarbehörde Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts in Suspendierungs- und Disziplinarverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(3) Der Bildungsdirektion obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen:

1. die erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes (§ 78 Abs 2 LDG 1984);
2. die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Grund einer Selbstanzeige (§ 79 Abs 1 LDG 1984);
3. die vorläufige Suspendierung (§ 80 Abs 1 LDG 1984);
4. die Durchführung der notwendigen Ermittlungen im Auftrag der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission (§ 92 Abs 1 LDG 1984);
5. der Vollzug von Disziplinarstrafen (§ 99 LDG 1984) und
6. die Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 100 LDG 1984).

(4) Die Entscheidung über eine vorläufige Suspendierung (§ 80 Abs 3 LDG 1984) sowie die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens nach erfolgtem Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung (§ 101 LDG 1984) obliegen der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission.

Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission

§ 11

(1) Der bei der Bildungsdirektion eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gehören an:

1. eine von der Bildungsdirektion bestellte rechtskundige Landesbedienstete oder ein von der Bildungsdirektion bestellter rechtskundiger Landesbediensteter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. eine von der Bildungsdirektion bestellte Bedienstete oder ein von der Bildungsdirektion bestellter Bediensteter des Schulaufsichtsdienstes für Pflichtschulen;
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landeslehrpersonen für Volksschulen und Sonderschulen, der Landeslehrpersonen für sonstige allgemeinbildende Pflichtschulen sowie der Landeslehrpersonen für berufsbildende Pflichtschulen, die vom jeweils zuständigen Zentralausschuss der Personalvertretung zu entsenden sind.

(2) Gleichzeitig mit der Bestellung oder Entsendung der Mitglieder in die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission sind für den Fall ihrer Verhinderung jeweils zwei Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Die Bedienstete oder der Bedienstete des Schulaufsichtsdienstes (Abs 1 Z 2) ist auch dann vom Ersatzmitglied zu vertreten, wenn die Leistungsfeststellung oder das Disziplinarverfahren eine Landeslehrperson betrifft, die in ihrem oder seinem Aufsichtsbereich in Verwendung steht.

(3) Personen, gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist, dürfen nicht zum Mitglied oder Ersatzmitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission bestellt oder als solche entsandt werden. Bei einem später eingeleiteten Disziplinarverfahren ruht die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(4) Die Bildungsdirektion hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission (Abs 5) den zuständigen Zentralausschuss aufzufordern, innerhalb von zwei Monaten die von ihm zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Wird dem innerhalb dieser Frist nicht entsprochen, hat die Bildungsdirektion die betreffenden Mitglieder und Ersatzmitglieder zu bestellen.

(5) Die Funktionsdauer der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission beträgt fünf Jahre.

(6) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission vor Ablauf der Funktionsdauer abzurufen:

1. auf dessen Verlangen,
2. wenn es die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann,
3. wenn es die mit der Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder
4. aus sonstigen wichtigen Gründen wie eine erhebliche dienstliche Mehrbelastung, dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst udgl.

Eine Nachbestellung bzw Nachentsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist nur für die restliche Funktionsdauer zulässig.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission sind in Ausübung dieser Funktion selbstständig und unabhängig.

(8) Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission entscheidet in drei Senaten. Jeder Senat besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission sowie für die weiteren Senate aus einem für diese bzw diesen bestellten Ersatzmitglied als Senatsvorsitzender bzw Senatsvorsitzendem:

2. dem Mitglied gemäß Abs 1 Z 2 und

3. je nach Verwendung der betroffenen Landeslehrperson aus der Vertreterin oder dem Vertreter der Landeslehrpersonen für Volksschulen und Sonderschulen, der Landeslehrpersonen für sonstige allgemeinbildende Pflichtschulen oder der Landeslehrpersonen für berufsbildenden Pflichtschulen oder im Fall des Abs 10 aus dem von der in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft entsandten Mitglied.

(9) Die Geschäfte der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission sind von der bzw dem Vorsitzenden der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission bis zum Ende eines Jahres jeweils für das folgende Kalenderjahr auf den Senat, in dem sie bzw er selbst den Vorsitz führt, und auf die weiteren Senate zu verteilen. Dabei ist auch die Stellvertretung im Vorsitz der jeweiligen Senate zu regeln.

(10) Wenn es sich um ein Leistungsfeststellungsverfahren oder ein Disziplinarverfahren gegen eine als Landeslehrperson angestellte Religionslehrperson handelt, steht der in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Recht zu, an Stelle des Mitglieds gemäß Abs 1 Z 3 ein eigenes Mitglied in den Senat zu entsenden.

(11) Die Senate sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder gemäß Abs 8 oder deren jeweilige Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die oder der Senatsvorsitzende gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(12) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission zu unterrichten.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Anspruch auf Reisegebühren

§ 12

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission und der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommission haben Anspruch auf Reisegebühren nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Die Ansprüche von Landeslehrpersonen sind bei der Bildungsdirektion, die Ansprüche von sonstigen Personen sind bei der Landesregierung geltend zu machen, die darüber entscheidet.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 13

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;
2. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG; BGBl Nr 172; Gesetz BGBl Nr 60/2018;
3. Privatschulgesetz, BGBl Nr 244/1962; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 35/2018.

Umsetzungshinweis

§ 14

§ 4 Abs 1 Z 7 und 8 sowie die §§ 6 bis 8 dienen der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl Nr L 183 vom 29. Juni 1989), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle (ABl Nr L 311 vom 21. November 2008).

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 15

(1) Es treten in Kraft:

1. die §§ 1 bis 8, § 9 Z 2, § 12 in Bezug auf den Anspruch auf Reisegebühren der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission und die §§ 13 und 14 mit 1. Jänner 2019;
2. die §§ 9 Z 1, 10 und 11 sowie § 12 in Bezug auf den Anspruch auf Reisegebühren der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission mit 1. April 2019.

(2) Es treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 8, § 12 in Bezug auf den Anspruch auf Reisegebühren der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission und die §§ 13 bis 15 des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes 2015 – LDHG 2015, LGBl Nr 69/2015, mit Ablauf des 31. Dezember 2018;
2. die §§ 9 bis 11 und § 12 in Bezug auf den Anspruch auf Reisegebühren der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission mit des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes 2015 – LDHG 2015, LGBl Nr 69/2015, mit Ablauf des 31. März 2019.

(3) Vorbehaltlich des Abs 7 sind die am 31. Dezember 2018 bei den gemäß dem Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2015 – LDHG 2015 zuständigen Behörden anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes 2019 – LDHG 2019 fortzuführen.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß dem Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2015 – LDHG 2015 eingerichtete Landeslehrpersonen-Schutzkommission gilt als Landeslehrpersonen-Schutzkommission im Sinn dieses Gesetzes. Deren Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben vorbehaltlich des § 6 Abs 5 und 6 für die restliche Funktionsdauer weiter im Amt.

(5) Betrauungen gemäß § 8 Abs 1 LDHG 2015 gelten als Betrauungen im Sinn des § 8 Abs 1 dieses Gesetzes.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Disziplinaranwältin oder der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Disziplinaranwalt und deren bzw dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zur Bestellung einer neuen Disziplinaranwältin oder eines neuen Disziplinaranwalts und deren bzw dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter weiter im Amt.

(7) Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes 2015 – LDHG 2015 bestellten oder entsandten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission endet mit Ablauf des 31. März 2019. Verfahren, die mit Ablauf des 31. März 2019 bei der gemäß dem Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetzes 2015 – LDHG 2015 eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission anhängig sind, sind von der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 dieses Gesetzes weiter zu führen. Die Einrichtung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 dieses Gesetzes hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese ihre Aufgaben ab dem 1. April 2019 wahrnehmen kann. Die Senate der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 Abs 8 dieses Gesetzes sind spätestens bis zum Ablauf des 31. März 2019 zu bilden. Die Geschäftsverteilung (§ 11 Abs 9) ist mit 1. April 2019 in Kraft zu setzen. Sie kann bereits vor diesem Zeitpunkt verlautbart werden.

(8) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes können bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Bestimmungen dieses Gesetzes von den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden erlassen werden, dürfen jedoch frühestens zu den im Abs 1 Z 1 oder 2 festgelegten Zeitpunkten in Kraft gesetzt werden.

Artikel 3

Das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz, LGBl Nr 26/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 26/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 72 lautet:

„Unvereinbarkeitsangelegenheiten

§ 72

Die Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages und der Landesregierung sowie den Direktor des Landesrechnungshofes ist im Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 geregelt.“

2. Im § 95 wird angefügt:

„(10) § 72 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.“

Artikel 4

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 114/2015, wird geändert wie folgt:

1. Der Langtitel lautet:

„Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998)“

2. Im § 1 Abs 1 entfällt die Wortfolge „des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates“,

3. Im § 2 Abs 1 lit a entfällt die Wortfolge „den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates“.

4. § 4 Abs 1 Z 9 entfällt.

5. Im § 8 Abs 1 entfällt die Wortfolge „der Amtsführende Präsident des Landesschulrates“,

6. § 11 Abs 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, die Mitglieder des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg und die Bürgermeister der anderen Gemeinden des Landes sowie der Präsident der Landwirtschaftskammer haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktionsausübung oder der Bezugsfortzahlung einen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55 % der monatlichen Bezüge und der Sonderzahlungen zu leisten, und zwar die von § 4 Abs 1 Z 1 bis 8 erfassten Organe an das Land, die von § 4 Abs 1 Z 10 bis 12 erfassten Organe an die Stadt Salzburg, die von § 4 Abs 1 Z 16 erfassten Organe an die jeweilige Gemeinde und das von § 4 Abs 1 Z 17 erfasste Organ an die Landwirtschaftskammer. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.“

7. Im § 14 Abs 1 entfällt die Wortfolge „den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates“.

8. Im § 20 wird angefügt:

„(6) Der Langtitel sowie die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 4 Abs 1, 8 Abs 1, 11 Abs 1 und 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.“

Artikel 5

Das Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014, LGBl Nr 50, wird geändert wie folgt:

1. Der Langtitel lautet:

„Gesetz zur Regelung der Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung und durch den Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes (Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 – L-UVG 2014)“

2. § 4 entfällt.

3. Im § 6 wird angefügt:

„(3) Der Langtitel sowie der Entfall des § 4 mit LGBl Nr treten mit in Kraft.“

Artikel 6

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 30 lit a wird die Wortfolge „oder Amtsführender Präsident des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „oder die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor einer Bildungsdirektion“ ersetzt.

2. Im § 136 wird angefügt:

„(10) § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mitin Kraft.“

Artikel 7

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 98/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 41 betreffende Zeile:

„§ 41 Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung politischer und anderer Funktionen“

2. § 41 lautet:

„Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung politischer und anderer Funktionen § 41

Auf die Dienstfreistellung und Außerdienststellung von Vertragsbediensteten wegen Ausübung bestimmter politischer Funktionen (Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages; Mitglied der Landesregierung, Direktor des Landesrechnungshofes; Bürgermeister oder Mitglied einer Gemeindevertretung bzw des Gemeinderates der Stadt Salzburg; Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Vorsitzender eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften) sowie auf die Bildungsdirektorin oder den Bildungsdirektor einer Bildungsdirektion sind die §§ 28 bis 31 L-BG sinngemäß anzuwenden.“

3. Im § 87 wird angefügt:

„(9) § 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit in Kraft.“

Artikel 8

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 35/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 109 Z 1 wird die Wortfolge „oder Amtsführende Präsidentin oder Amtsführender Präsident des Landesschulrats“ durch die Wortfolge „oder Bildungsdirektorin oder Bildungsdirektor einer Bildungsdirektion“ ersetzt.

2. Im § 221 wird angefügt:

„(14) § 109 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr tritt mit in Kraft.“

Artikel 9

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBI Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 35/2017 und berichtigt durch die Kundmachung LGBI Nr 19/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 59 Z 1 wird die Wortfolge „oder Amtsführender Präsident des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „oder Bildungsdirektorin oder Bildungsdirektor einer Bildungsdirektion“ ersetzt.

2. Im § 130 wird angefügt:

„(11) § 59 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr tritt mit in Kraft.“

Artikel 10

Das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBL Nr 100, zuletzt geändert durch LGBI Nr 91/2016, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt die den § 31 betreffende Zeile.

2. § 31 entfällt.

3. In § 34 wird folgender Abs 11 angefügt:

„(11) § 31 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 91/2016 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

Artikel 11

Das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995, LGBI Nr 64, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 64/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 55 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der Z 2 wird nach der Zeichenfolge „28a“ die Wortfolge „Abs. 1 und 2“ eingefügt.

1.2. In der Z 3 entfällt die Wortfolge „22 Abs. 1,“.

2. Nach § 55 wird angefügt:

„§ 56

„Es treten in Kraft:

1. § 55 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2018 mit 1. September 2018;

2. § 55 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2018 mit 1. Jänner 2019.“

Artikel 12

Das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – BerufSchOG 1995, LGBI Nr 65, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 64/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bildungsdirektion hat, soweit erforderlich und nach Maßgabe der baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und Schulhygiene mit Verordnung nähere Bestimmungen für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 6 genannten Liegenschaften und Räume zu erlassen.“

2. § 20 Abs 1 lautet:

„(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden durch Verordnung der Bildungsdirektion.“

3. Im § 31a wird nach der Z 3 eingefügt:

„3a. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 60/2018;“

4. Nach § 34 wird angefügt:

„§ 35

„Es treten in Kraft:

1. § 7 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit 1. Jänner 2019;

2. die §§ 20 Abs 1 und 31a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Vorbemerkung:

Der Gesetzesvorschlag ist vor dem Hintergrund des im BGBl I unter der Nr 138/2017 kundgemachten Bildungsreformgesetzes 2017 zu sehen. Der zentrale Inhalt des Bildungsreformgesetzes 2017 ist die Neuordnung der Behördenorganisation und die Einrichtung von Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land-Behörde an Stelle der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrats für Wien.

Die Umsetzung der Inhalte des Bildungsreformgesetzes 2017 erfordert legistische Maßnahmen sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene. Der vorliegende Gesetzesvorschlag ist der zweite Teil des so erforderlichen legistischen Gesamtpakets, welches sich in inhaltlicher Hinsicht mit organisationsrechtlichen Fragen [Landeshauptmann als Präsident der Bildungsdirektion], weitergehenden Zuständigkeiten der Bildungsdirektion [Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen, Übertragung von Agenden der Privatwirtschaftsverwaltung], haushaltsrechtlichen Anpassungen, dienstrechtlichen Anpassungen [Zuweisung von Landesbediensteten]) beschäftigt.

Eine ausführliche allgemeine Darstellung der Neuordnung der Behördenorganisation auf dem Gebiet des Bildungswesens und der Einrichtung von Bildungsdirektionen ist in den Erläuterungen zum 1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetz 2018 enthalten; darauf wird verwiesen.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

1. Für Artikel 1 (Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG):

Art 113 Abs 8 B-VG (hinsichtlich § 1), Art 113 Abs 4 B-VG (hinsichtlich der §§ 2 und 4), Art 113 Abs 5 B-VG (hinsichtlich § 3), Art 21 Abs 1 und 3 und 15 Abs 1 B-VG (hinsichtlich der §§ 5 bis 8) sowie Art 46 L-VG (hinsichtlich § 4).

2. Für Artikel 2 (Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019):

Art 14 Abs 4 lit a B-VG sowie Art 113 Abs 4 (hinsichtlich § 2) und Art 113 Abs 5 B-VG (hinsichtlich der §§ 3 bis 12).

3. Für Artikel 3 (Änderung der Landtags-Geschäftsordnungsgesetz) und Artikel 5 (Änderung des Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetzes 2014):

Art 15 Abs 1 B-VG sowie Art 18 Abs 1 L-VG.

4. Für Artikel 4 (Änderung des Salzburger Bezügegesetzes 1998), Artikel 6 (Änderung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987), Artikel 7 (Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000), Artikel 8 (Änderung des Magistrats-Bedienstetengesetzes) und Artikel 9 (Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001):

Art 21 Abs 1 B-VG sowie die §§ 1 und 2 BezBegrBVG.

5. Für Artikel 10 (Änderung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997):

Art 15 Abs 1 B-VG.

6. Für Artikel 11 (Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995) und Artikel 12 (Änderung des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995):

Art 14 Abs 3 lit a B-VG.

C. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Salzburger Landtages bedarf im Hinblick auf die §§ 2, 3 und 4 des im Artikel 1 enthaltenen Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 113 Abs 4 und Art 97 Abs 2 B-VG.

D. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

1. § 4 Abs 1 Z 7 und 8 sowie die §§ 6 bis 8 (Sicherheitsvertrauenspersonen) des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2019 setzt die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl Nr L 183 vom 29. Juni 1989) um.

2. Im Übrigen bestehen keine Berührungspunkte zu Unionsrecht.

E. Kosten:

1. Vorbemerkung:

Die Inhalte des Gesetzesvorschlages haben im Wesentlichen die im Folgenden dargestellten finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes und der Gemeinden, wobei im Hinblick darauf, dass mit der Einrichtung der Bildungsdirektionen als „gemischte Behörde“ des Bundes und der Länder Neuland betreten wurde, keine ins Detail gehenden Aussagen zu den Kostenfolgen getroffen werden können, sondern allenfalls erste Einschätzungen.

2. Auswirkungen auf den Bund:

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorschlages auf den Haushalt des Bundes wird insgesamt auf dessen Wirkungsorientierte Folgenabschätzung zum Bildungsreformpaket 2017 verwiesen, in welcher der Bund für sich die folgende Zusammenfassung und den folgenden Ausblick gibt:

„Die Maßnahmen dieses Vorhabens [= Bildungsreform 2017] sind im Ergebnis kostenneutral konzipiert. Im hier betrachteten Zeitraum von 2017 bis 2021 werden jedoch für die Initiierung dieses umfassenden Vorhabens eine Anschubfinanzierung und damit – neben den Kosten für die Adaptierung des IT-Verfahrens des Bundes für die Besoldung der Landeslehrpersonen – temporäre Mehraufwendungen für den Bund in einer Größenordnung von bis zu maximal 2,1 Millionen Euro jährlich erforderlich sein, die sich über die Laufzeit jedenfalls ausgleichen werden. In der langfristigen Perspektive wird das Gesamtvorhaben ab dem Jahr 2029 kostenneutral sein.“

3. Auswirkungen auf das Land Salzburg:

Die finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes und die Haushalte der Gemeinden werden, gegliedert nach den Regelungsschwerpunkten des Gesetzesvorschlages, wie folgt eingeschätzt:

3.1. Die Bestimmung der Landeshauptfrau oder des Landeshauptmannes von Salzburg als Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes, zumal dadurch lediglich der gemäß Art 81a Abs 3 lit b B-VG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 bestehende Rechtszustand „fortgeschrieben“ wird.

3.2. Neuordnung der Behördenorganisation (Zuständigkeiten der Bildungsdirektion, Zuweisung von Landesbediensteten):

3.2.1. Gemäß Art 113 Abs 9 B-VG hat das Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben (die mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2019 auf die Bildungsdirektion übertragen werden) erforderliche Zahl an Bediensteten zuzuweisen. Gemäß § 27 Abs 1 Z 2 BD-EG ist der für die Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderliche Personalaufwand (weiterhin) vom Land zu tragen. Gleiches gilt für den für die Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderlichen Sachaufwand: Dieser ist gemäß § 25 Abs 1 BD-EG (weiterhin) vom Land zu tragen.

Es kann jedoch keine zuverlässige Aussage dahingehend getroffen werden, ob die in der Bildungsdirektion für die Vollziehung von Landesangelegenheiten eingesetzten Ressourcen jenen von den zuständigen Organisationseinheiten des Amtes der Salzburger Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 eingesetzten Ressourcen entsprechen werden.

3.2.2. Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt § 48a SchuOG 1995 außer Kraft (vgl dazu Artikel 2 des 1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetzes 2018); die Vollziehung der bis dahin der Stadt Salzburg zukommenden Aufgaben geht mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2019 auf die Bildungsdirektion über. Da es sich bei den von der Stadt Salzburg bis zum 31. Dezember 2018 wahrzunehmenden Aufgaben gleichwohl um „Angelegenheiten der Landesvollziehung“ handelt, deren Personal- und Sachaufwand das Land Salzburg zu tragen hat (§§ 25 Abs 1 und 27 Abs 1 Z 2 BD-EG), führt dieser Zuständigkeitsübergang von der Stadt Salzburg auf die Bildungsdirektion letztlich zu einer Mehrbelastung des Landes, welche Schätzungen der für die Angelegenheiten des Schulrechts zuständigen Abteilung (2) des Amtes der Salzburger Landesregierung zufolge in der Größenordnung von zwei zusätzlichen Dienstposten (eine Vollzeitstelle [Einkommensband 6] sowie eine Teilzeitstelle [75%, Einkommensband 3]) liegen wird.

3.2.3. Aus denselben Gründen können dem Land auch Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen gemäß § 18 SchuOG 1995 von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Bildungsdirektion ergeben. Diese Verfahren werden derzeit von den Bezirksverwaltungsbehörden regelmäßig konzentriert mit den korrespondierenden baubehördlichen Verfahren geführt, der Mehraufwand des Landes besteht vor diesem Hintergrund daher in einem Wegfall von Synergieeffekten in der Verfahrensführung.

3.3. Die in den Artikeln 3 bis 11 enthaltenen Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

4. Auswirkungen auf die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden des Landes Salzburg:

4.1. Auf die Haushalte der Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Salzburg hat das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen.

4.2. Der Entfall des § 48a SchuOG 1995 mit Ablauf des 31. Dezember 2018 sowie der Übergang der Zuständigkeit für Verfahren gemäß § 18 SchuOG 1995 auf die Bildungsdirektion bewirkt für die Stadt Salzburg Einsparungen, deren Höhe allerdings nicht beziffert werden kann.

F. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

1. Im Begutachtungsverfahren haben die Industriellenvereinigung Salzburg, der Zentralausschuss der Personalvertretung Pflichtschullehrer/innen (im Folgenden als „PV-PsL“ abgekürzt), die Personalvertretung der Salzburger Landesbediensteten (im Folgenden als „PV-LB“ abgekürzt), der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet [hier](#) abgerufen werden.

2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Detailinhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
Art 1 § 5	PV-LB	zugewiesene Landesbedienstete müssen dieselben sozialen Leistungen wie alle sonstigen Landesbediensteten haben Rückkehr von zugewiesenen Landesbediensteten ohne Auswahlverfahren	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 5 S.BDG
Art. 2 § 8	PV-PsL	Abs. 7: Informationsrecht der Bildungsdirektion (anstatt der Landesregierung)	Erläuterungen zu § 8 LDHG 2019
Art. 2 § 10	PV-PsL	Abs. 2: Auswahl des Disziplinaranwalts aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten der Bildungsdirektion	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 10 LDHG 2019
Art. 2 § 11	PV-PsL	Abs. 12: Informationsrecht der Bildungsdirektion (anstatt der Landesregierung)	Erläuterungen zu § 11 LDHG

3. Die Stellungnahme der Industriellenvereinigung betrifft nur insoweit „Landesthemen“ – also Themenstellungen, zu deren gesetzlicher Regelung und Vollziehung auch das Land zuständig ist – als sich diese auf bestimmte allgemeinbildende und berufsbildende „Mint-[Pflicht]Schulen“ bezieht. Im Bundesland Salzburg (Quelle: <https://www.mintschule.at/mint-landkarte/>) sind solche Schulen die NMS Adnet, die NMS Bergheim, die NMS Mariapfarr, die NMS Radstadt, die Neue Musikmittelschule Grödig, die Polytechnische Schule Bischofshofen, die VS Bürmoos, die VS Voglau und die VS St. Johann im Pongau („VS am Dom“). Eine Realisierung der damit im Zusammenhang stehenden Anregungen (Qualitätssicherung und Sprengelzuordnung) kann nicht im Rahmen des aktuellen Vorhabens erfolgen, das ausschließlich organisationsrechtliche Fragen der Bildungsdirektion regelt, die Stellungnahme der Industriellenvereinigung wurde jedoch an die für die Fragen der Bildung zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung weitergeleitet.

Die Stellungnahme des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern hat keine Ergänzungsbedürftigkeit der bezogenen Bestimmung (Entfall der Filmbewertungskommission im Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997) aufgezeigt.

G. Zu Artikel 1 (Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG)

Zu § 1 (Präsident(in) der Bildungsdirektion für Salzburg):

Gemäß Art 113 Abs 6 B-VG steht an der Spitze der Bildungsdirektion der Bildungsdirektor, der vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann des jeweiligen Landes auf deren bzw. dessen Vorschlag für fünf Jahre bestellt wird. Bei der Erfüllung der der Bildungsdirektion zukommenden Aufgaben ist der Bildungsdirektor in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des Bundesministers, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung dagegen an die Weisungen der Landesregierung (Kollegium oder Einzelmitglied nach Maßgabe der jeweiligen Landesverfassung) gebunden.

Durch Landesgesetz kann jedoch vorgesehen werden, dass der Landeshauptmann der Bildungsdirektion als Präsident vorsteht (Art 113 Abs 8 B-VG). § 1 macht von dieser Ermächtigung zeitlich befristet Gebrauch und bestimmt die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann von Salzburg bis Ende September 2020 zur Präsidentin bzw zum Präsidenten der Bildungsdirektion für Salzburg. Durch die Einrichtung einer Präsidentin bzw eines Präsidenten der Bildungsdirektion wird das im Art 113 Abs 7 B-VG grundlegende hierarchische Gefüge modifiziert: Sieht ein Landesgesetz eine Präsidentin oder einen Präsidenten der Bildungsdirektion vor, ist diese oder dieser in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung oder des zuständigen Landesregierungsmitglieds gebunden; der Bildungsdirektor seinerseits ist den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten unterworfen. Weisungen des zuständigen Bundes- bzw Landesregierungsmitglieds können (unter Umgehung der Präsidentin oder des Präsidenten) auch unmittelbar an den Bildungsdirektor gerichtet werden (Art 113 Abs 8 B-VG bzw § 16 BD-EG). Dem Präsidenten oder der Präsidentin obliegt die Fachaufsicht gegenüber dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin (§ 17 BD-EG).

Die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann (als Präsidentin bzw Präsident der Bildungsdirektion) kann ihrerseits bzw seinerseits das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung durch Verordnung mit der Ausübung der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten betrauen (Art 113 Abs 8 B-VG).

Zu § 2 (Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung):

1. Den Bildungsdirektionen obliegt gemäß Art 113 Abs 4 erster Satz B-VG die Vollziehung der folgenden Angelegenheiten: Schulrecht für öffentliche Schulen gemäß Art 14, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings und die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.

2. Durch Landesgesetz können der Bildungsdirektion jedoch auch sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen werden (Abs. 1) oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden (Abs. 2), wenn diese Angelegenheiten in einem sachlichen Zusammenhang mit solchen Agenden stehen, die der Bildungsdirektion bereits von Verfassungs wegen (Art 113 Abs 1 B-VG) zukommen. Umgekehrt können gemäß Art 113 Abs 5 B-VG Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechts, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden.

3. § 2 Abs. 1 macht von der ersten Alternative der im zweiten Satz des Art 113 Abs 4 B-VG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch und überträgt der Bildungsdirektion die in der Z 1 bis 3 enthaltenen Angelegenheiten.

Diesen Angelegenheiten ist gemein, dass es sich dabei überwiegend um solche des Art 17 B-VG handelt. Die im Art 113 Abs 4 B-VG enthaltene Verweisung auf Art 14 B-VG beschränkt den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektionen auf jene Angelegenheiten der Schulverwaltung, die auch von dieser Kompetenzbestimmung umfasst sind. Oder mit anderen Worten gesagt: Die Zuständigkeit der Bildungsdirektionen kann nicht weiter reichen, als dies in Ansehung der Kompetenzzuweisungen im Rahmen des Art 14 B-VG der Fall ist. Nach dem System der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung werden im Rahmen der Art 10 bis 15 B-VG neben den Gesetzgebungskompetenzen aber nur die hoheitlichen Vollzugskompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Demgegenüber wird aufgrund von Art 17 B VG durch diese Kompetenzartikel die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt. Damit bleibt die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder von der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ausgenommen, was im Ergebnis bedeutet, dass die Vollziehung von Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Bildungsdirektion nicht

bereits von Verfassungswegen obliegt, sondern allenfalls gemäß dem zweiten Satz des Art 113 Abs 4 B-VG auf diese übertragen werden kann.

3.1. Von zentraler Bedeutung ist die Übertragung der in der Z 1 des § 2 Abs. 1 angeführten Aufgaben auf die Bildungsdirektion. Die Aufgaben, die nach § 10 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes dem jeweiligen Schulerhalter – in den Fällen der lit a bis lit c der Z 1 dem Land Salzburg – im Rahmen der Schulerhaltung obliegen, bestehen im Kern in der Anschaffung und Instandhaltung der für den Schulbetrieb erforderlichen Sachmittel sowie in der personellen Vorsorge für das zur Betreuung der Schulgebäude und -liegenschaften erforderlichen Personals und bei ganztägigen Schulformen darüber hinaus in der Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und in der Beistellung des für den Betreuungsteil erforderlichen Personals. Diese Aufgaben sind nicht hoheitlicher Natur, sondern mit den Mitteln des Privatrechtes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu besorgen (*Juranek*, Schulverfassung und Schulverwaltung in Österreich und in Europa, Band I, 1999, 368). Sie sind anders als verschiedene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Unterricht und Erziehung auch nicht Angelegenheiten der sog. „schlichten“ Hoheitsverwaltung (*Juranek*, aaO, 370 ff und 462 ff).

In der Aufzählung des § 2 Abs. 1 Z 1 fehlt die Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule und Polytechnische Schule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg („Josef-Rehrl-Schule“; § 1 Abs 4 Z 1 lit b SchuOG 1995). Die diese Schule betreffenden Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung werden weiterhin im Amt der Salzburger Landesregierung besorgt, weshalb die damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nicht von der Zuweisungsbestimmung des § 5 erfasst sind.

Ausgenommen von der Übertragung auf die Bildungsdirektion sind auch die im Zusammenhang mit der schulärztlichen Versorgung der an den Pflichtschulen beschulten Schülerinnen und Schüler stehenden privatwirtschaftlichen Maßnahmen. In Bezug auf die nicht im § 2 Abs. 1 Z 1 gesondert angeführten Schulen ergibt sich dieser Sachverhalt schlicht aus der Tatsache der „Nichtübertragung“ der Wahrnehmung der privatwirtschaftlich zu besorgenden Angelegenheiten in Bezug auf diese Schulen, in Bezug auf die im § 2 Abs. 1 Z 1 gesondert angeführten Schulen ergibt sich die Tatsache der „Nichtübertragung“ aus der ausdrücklichen Ausnahme im letzten Satz dieser Bestimmung. Auch die damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Amt der Salzburger Landesregierung sind von der Zuweisung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 nicht erfasst. Der Katalog der Ausnahmen orientiert sich in inhaltlicher Hinsicht am § 1 Abs. 9 SchuOG 1995; bei der dort angeführten und nicht in den Ausnahmekatalog des § 2 Abs. 1 Z 1 übernommenen „Entscheidung im Streitfall über die Beitragspflicht“ handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die der Bildungsdirektion zukommt.

3.2. Das in der Z 2 des § 2 erwähnte „Salzburger Bildungsnetz“ wurde 1998 im Auftrag des Landes Salzburg errichtet. Ziel des Salzburger Bildungsnetzes ist, allen Schulen, Gemeinden und öffentlichen Bildungseinrichtungen an das Internet sowie das Salzburger Intranet anzuschließen. Die Betreiber des Salzburger Bildungsnetzes sind das Land Salzburg, die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation und die conova communications GmbH; Partner sind das Amt der Salzburger Landesregierung, der Landesschulrat für Salzburg, der Salzburger Gemeindeverband, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebunds sowie die Pädagogische Hochschule.

3.3. Die Z 3 des § 2 überträgt der Bildungsdirektion die dem Land Salzburg gemäß § 28 Abs 2 SchuOG 1995 zukommenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Schulerhalter bei der Anschaffung und Instandhaltung von audiovisuellen Unterrichtsmitteln.

4. Die mit der Übertragung der im Abs 1 angeführten Angelegenheiten auf die Bildungsdirektion verbundene Folge ist, dass in diesen Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis auf die Bildungsdirektion übergeht und nicht mehr bei der Landesregierung bzw. dem ressortmäßig zuständigen Mitglied der Landesregierung liegt. Dessen ungeachtet ist die Bildungsdirektion in diesen Angelegenheiten der Landesregierung (oder einem einzelnen Mitglied derselben) unterstellt (Art 113 Abs 4 letzter Satz B-VG).

5. Abs 2 macht von der im Art. 113 Abs. 4 B-VG enthaltenen Ermächtigung des Landesgesetzgebers, die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei der Vollziehung von „sonstigen Angelegenheiten der Landesvollziehung“ vorzusehen, Gebrauch. Als solche „sonstigen Angelegenheiten der Landesvollziehung“ kommen nur solche Angelegenheiten in Betracht, die der Bildungsdirektion nicht bereits von Verfassungswegen zugewiesen sind.

Abs 2 bezeichnet diese „Angelegenheiten“ und legt den Umfang der Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung dieser der Landesregierung vorbehaltenen Angelegenheit fest. Angesichts der sonderverfassungsrechtlichen Grundlage für die Erstellung der Dienstpostenpläne für Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen (Z 1) ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser Angelegenheit weder um „Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG“ noch um „Vollziehung des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Schulen“ handelt und sie daher nicht ex constitutione der Bildungsdirektion obliegt. Bei der damit korrespondierenden Angelegenheit – der Abrechnung der Stellenpläne eines Schul-

jahres (Z 2) – handelt es sich um einen fiskalischen Abrechnungsakt, dessen Ziel es ist, das Verhältnis des tatsächlichen Planstellenverbrauchs zum genehmigten Stellenplan zu ermitteln, um so die endgültige Grundlage für die Kostentragung des Bundes nach § 4 FAG, die ihrerseits wieder in Art IV der Schulverfassungsnovelle 1962 ihre verfassungsrechtliche Grundlage hat, zu schaffen.

Die Entscheidung in der Sache selbst liegt bei der von Abs 2 erfassten Angelegenheit weiterhin bei der Landesregierung bzw. bei dem ressortmäßig zuständigen Mitglied der Landesregierung und ist vom Amt der Landesregierung als deren bzw dessen zuständigem Geschäftsapparat vorzubereiten.

Die Bildungsdirektion ist auch bei der Setzung von Mitwirkungsakten der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde unterstellt und an deren Weisungen bzw. die Weisungen des ressortmäßig zuständigen Mitglieds der Landesregierung gebunden.

Zu § 3 (Übertragung von Zuständigkeiten der Bildungsdirektion auf andere Organe):

§ 3 steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der im Art 113 Abs 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung und verweist diesbezüglich auf die Bestimmungen des Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2019. Darin erschöpft sich auch der normative Inhalt des § 3.

Zu § 4 (Haushaltsrechtliche Stellung der Bildungsdirektion):

Hintergrund für die im § 4 enthaltene Bestimmung ist, dass die Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen des Landesvoranschlags eine Annexmaterie zu der damit korrespondierenden Sachaufgabe ist und daher der Sachaufgabe folgend der Bildungsdirektion zukommt. In den jeweiligen Landeshaushaltsgesetzen wird die Bildungsdirektion entweder in ihrer Gesamtheit oder werden einzelne Einheiten der Bildungsdirektion als „anweisende Stelle“ (=Finanzstelle) bei einzelnen Haushaltsansätzen ausgewiesen. Die Zuständigkeit der Bildungsdirektion zur Bewirtschaftung der ihr zugewiesenen Haushaltsansätze erfordert zunächst eine allgemeine Aussage darüber, wie diese zu organisieren und durchzuführen ist. Diese allgemeine Aussage ist bereits im § 1 Abs 2 Z 2 ALHG 2018 enthalten, wonach das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 auch auf die Bildungsdirektion, soweit diese unter der Rechtsträgerschaft des Landes Salzburg steht, anzuwenden ist.

§ 4 knüpft an die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 durch die Bildungsdirektion an und bestimmt diese als eigene Dienststelle im Sinn des § 2 Z 1 ALHG 2018. In den jeweiligen Landeshaushaltsgesetzen kann die Bildungsdirektion in ihrer Gesamtheit oder können einzelne Einheiten der Bildungsdirektion als „anweisende Stelle“ (=Finanzstelle; § 2 Z 3 ALHG 2018) bei einzelnen Haushaltsansätzen ausgewiesen werden. Im Ergebnis wird dadurch die Bildungsdirektion in haushaltsrechtlicher Hinsicht einer Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder dem Landesverwaltungsgericht gleichgestellt. Daraus folgt aber auch, dass der Haushaltsvollzug nach den Grundsätzen der §§ 9 bis 14 ALHG zu organisieren ist und dass der Dienststellenleitung – dem Bildungsdirektor – nicht nur die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsansätze, sondern auch die Verantwortlichkeit für das Controlling sowie die grundsätzliche Verantwortlichkeit für die Vorsorge einer ausreichenden Bedeckung von überplanmäßigen Ausgaben zukommt (§ 4 ALHG 2018; auf die Erläuterungen zu § 4 ALHG 2018 [Nr 35 der Beilagen, 6. Sess. der 15 GP] wird verwiesen). Die im zweiten Satz des § 3 enthaltene Festlegung dessen, was den Zuständigkeitsbereich der Dienststelle „Bildungsdirektion“ ausmacht, ist im Hinblick auf die Konzeption der Bildungsdirektion als gemischte Bund-Länder-Behörde und der im § 4 ALHG 2018 enthaltenen Anknüpfung der Verantwortlichkeit der Dienststellenleitung an den „jeweiligen Zuständigkeitsbereich“ erforderlich.

Zu § 5 (Zuweisung):

1. Die konkreten Aufgaben der Bildungsdirektion werden durch Bundes- und Landesbedienstete besorgt. Dazu haben der Bund und das jeweilige Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten zuzuweisen. Für den Bereich der Vollziehung von Landesangelegenheiten wird diese Zuweisung durch die Abs 1 und 2 vorgenommen.

2.1. Die Z 1 des Abs 1 erfasst zunächst diejenigen Landesbediensteten (zum Verständnis des Begriffs der „Landesbediensteten“ siehe Abs 4), die am 31. Dezember 2018 ausschließlich in der Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in Angelegenheiten der Schülerheime gemäß Art 14 B-VG, jedoch mit Ausnahme des Kindergartenwesens und Hortwesens gemäß Art 14 Abs 4 lit b B-VG, tätig waren. Die Umschreibung des Anwendungsbereichs der Z 1 in personeller Hinsicht entspricht der Festlegung der Zuständigkeit der Bildungsdirektion im Art 113 Abs 1 B-VG.

2.2. Die Z 2 des Abs 1 knüpft an die im § 2 Abs. 1 Z 1 enthaltene Übertragung der darin angeführten Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion für Salzburg an. Die Z 2 erfasst im Wesentlichen alle allgemeinbildenden Pflichtschulen und berufsbildenden Pflichtschulen, deren gesetzlicher Schulerhalter das Land Salzburg ist, nicht jedoch die Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule und Polytechnische Schule für gehörlose und schwerhörige Kinder in Salzburg („Josef-Rehrl-Schule“; § 1 Abs 4 Z 1 lit b

SchuOG 1995). Die Anführung dieser Schule fehlt daher in der Aufzählung des § 2 Abs. 1 Z 1, weshalb das die Agenden dieser Schule wahrnehmende Personal beim Amt der Salzburger Landesregierung auch nicht von der im § 5 Abs. 1 Z 2 enthaltenen Zuweisungsbestimmung erfasst ist.

Ausdrücklich ausgenommen von der Übertragung auf die Bildungsdirektion sind die im Zusammenhang mit der schulärztlichen Versorgung der an den Pflichtschulen beschulten Schülerinnen und Schüler stehenden privatwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z 1). Auch die damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Amt der Salzburger Landesregierung sind von der Zuweisung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 nicht erfasst.

2.3. Die Z 3 des Abs 2 erfasst schließlich alle Landesbediensteten, die am 31. Dezember 2018 ausschließlich und faktisch an einer der in der im § 2 Abs. 1 Z 1 angeführten Schulen tätig sind, wie Kanzleipersonal, Hausmeister, Reinigungskräfte etc.

2.4. Von einer Zuweisung gemäß Abs 2 werden daher jedenfalls die derzeit im Referat 2/03 des Amtes der Landesregierung tätigen Landesbediensteten sowie einzelne der derzeit im Referat 2/02 des Amtes der Landesregierung tätigen Landesbediensteten, die ausschließlich mit den angeführten Vollzugsaufgaben betraut sind, betroffen sein. Aus dem Wort „ausschließlich“ im Einleitungssatz des Abs 1 ergibt sich, dass Landesbedienstete in den angeführten Referaten, bei denen eine „Mischverwendung“ vorliegt, nicht von einer Zuweisung gemäß Abs 1 betroffen sind. Die Frage einer „ausschließlichen Verwendung“ oder einer „Mischverwendung“ ist an Hand der individuellen Stellenbeschreibungen zu beantworten.

3. Während Abs 1 eine ex-lege Zuweisung vorsieht, ermöglicht Abs 2 eine Einzelzuweisung von Landesbediensteten, entweder weil bei diesen eine „Mischverwendung“ vorliegt oder im Fall von allfälligen Nachbesetzungen von frei gewordenen, gemäß Abs 1 zugewiesenen Bediensteten.

4.1. Die Personalvertretung der Salzburger Landesbediensteten hat im Begutachtungsverfahren bemängelt, dass „der Gesetzestext und auch die Erläuterungen [des § 5 S.BDG] die geltenden sozialen Leistungen des Dienstgebers Land Salzburg [...] mit keinem Wort erwähnt“, sondern § 5 nur die rechtliche Zuweisung zum neuen Arbeitsbereich regelt.

Gemäß § 5 Abs 1 werden die von dessen Anwendungsbereich erfassten Landesbediensteten der Bildungsdirektion „unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete“ zugewiesen. Die Wortfolge „unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten“ ist dabei umfassend zu verstehen, so dass eine Zuweisung von Landesbediensteten gemäß Abs 1 – soweit (verfassungs-)gesetzlich nicht anders geboten ist – keine Auswirkungen auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der zugewiesenen Landesbediensteten zeitigen und sämtliche Rechte und Pflichten vollumfänglich aufrechterhalten bleiben. Es ist nicht beabsichtigt, hinsichtlich der von der Personalvertretung (ohnein nur exemplarisch) angeführten sozialen Leistungen zwischen den der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten und den übrigen Landesbediensteten zu unterscheiden.

4.2. Darüber hinaus hat die Personalvertretung der Salzburger Landesbediensteten das Fehlen einer inhaltlichen Regelung über die Rückkehr von zugewiesenen Landesbediensteten auf einen freien Dienstposten im Amt der Salzburger Landesregierung bemängelt und in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, dass der Bildungsdirektion zugewiesene Landesbedienstete – zumindest für einen Zeitraum von 5 Jahren – eine Rückkehrmöglichkeit auf freiwerdende Dienstposten ohne Auswahlverfahren haben sollten.

Dieser Forderung kann aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen nicht entsprochen werden: Die für interne Stellenbesetzungen geltenden Richtlinien sollen unterschiedslos zur Anwendung kommen. Der Bestellung von Führungskräften hat darüber hinaus schon nach den geltenden objektivierungsrechtlichen Bestimmungen eine interne bzw. externe Ausschreibung voranzugehen, soweit nicht insbesondere bei Verwendungsänderungen und Versetzungen in Funktionen derselben Wertigkeit eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren unterbleiben können. Diese Möglichkeit besteht aber, wie auch die Möglichkeit sich auf interne Stellenausschreibungen zu bewerben, für die der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten gleichermaßen.

Zu § 6 (Ausübung der Diensthoheit):

1. Gemäß Art 113 Abs 9 B-VG übt der Bildungsdirektor die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion aus. Er ist also Vorgesetzter.

2. Abs 2 dient dem wechselseitigen Informationsaustausch zwischen der Landesregierung und der Bildungsdirektion und ist Folge des Auseinanderfallens zwischen der Dienst- und Fachaufsicht (Bildungsdirektorin bzw Bildungsdirektor) und der Ausübung der Diensthoheit (Landesregierung). Festzuhalten ist auch, dass die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten der Weisungsbindung an die Landesregierung unterliegt.

3. Hinsichtlich der Ausübung der Diensthoheit über Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen für öffentliche Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen wird auf die Erläuterungen zu dem im Artikel 2 enthaltenen Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 verwiesen.

Zu § 7 (Dienststelle):

Soweit in den in im Abs 1 angeführten landesgesetzlichen Regelungen auf den Begriff der Dienststelle abgestellt wird, gilt die Bildungsdirektion für die ihr zugewiesenen Landesbediensteten als Dienststelle im Sinn dieser Regelungen.

Im § 7 fehlt die Anführung der Bestimmungen des Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetzes – L-PVG. Für die der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten bedeutet das daher, dass diese – vorbehaltlich einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 4 Abs 3 L-PVG, in der die Bildungsdirektion als eigene Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinne festgelegt wird – (weiterhin) der Dienststelle „Amt der Landesregierung“ zuzuzählen sind (§ 4 Abs 1 und 2 L-PVG).

Im § 7 fehlt auch die Anführung der objektivierungsrechtlichen landesgesetzlichen Bestimmungen. Das Fehlen von deren Anführung ist im Art 113 Abs 10 B-VG begründet, wonach dem Bundesgesetzgeber die ausschließliche Kompetenz zur Einrichtung der Bildungsdirektionen zukommt. Der Bundesgesetzgeber hat die Nachbesetzung von freigewordenen Stellen in der Bildungsdirektion nur in Bezug auf die Bildungsdirektorin oder den Bildungsdirektor und die Leiterin oder den Leiter des Präsidialbereichs geregelt. Aus dem Schweigen des Bundesgesetzgebers in Bezug auf die Nachbesetzung von freigewordenen Stellen im „Landesast“ kann jedoch nicht geschlossen werden, dass diese Regelungen ersatzweise vom Landesgesetzgeber getroffen werden könnten.

Zu § 8 (Vorgesetzte Stelle, Weisungsbefugnis):

1. Zu Abs 1: Gemäß Art 113 Abs 9 B-VG übt der Bildungsdirektor die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion aus. Daraus ergibt sich, dass die Bildungsdirektorin oder der Bildungsdirektor Vorgesetzte bzw Vorgesetzter aller der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten ist.

2. Wem künftig auf den der Bildungsdirektorin oder dem Bildungsdirektor nachgeordneten Ebenen die Dienst- sowie die Fachaufsicht über die zugewiesenen Landesbediensteten zukommt, ergibt sich aus der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion. Da es aufgrund der Konzeption der Bildungsdirektion als gemischte Bund/Länder-Behörde denkbar ist, dass Bundesbedienstete die Vorgesetztenfunktion gegenüber zugewiesenen Landesbediensteten und umgekehrt ausüben, trifft Abs 2 eine Klarstellung dahingehend, dass im Verhältnis der vorgesetzten Stelle zur untergeordneten Stelle auf die für das jeweilige Dienstverhältnis (Bundes- oder Landesdienstverhältnis) geltenden Rechtsvorschriften Bedacht zu nehmen ist.

3. Der letzte Satz des Abs 2 stellt zur Vermeidung von problematischen Doppelzuständigkeiten ausdrücklich klar, dass dem Landesamtsdirektor gegenüber den der Bildungsdirektion zugewiesenen Landesbediensteten keine Vorgesetztenfunktion zukommt.

H. Zu Artikel 2 (Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019)

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest und enthält die zentralen Begriffsbestimmungen:

1. Der Begriff der „Diensthoheit“ ist umfassend zu verstehen. Er beinhaltet „alle Rechtsakte, die sich auf die Begründung oder die nähere Gestaltung des Dienstverhältnisses beziehen“ (*Kucsko-Stadlmayer* in *Korinek-Holoubek* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 21 B-VG, Rz 27, mwN) bzw erfasst „die Ausübung aller Dienstgeberbefugnisse gegenüber den Bediensteten“ (*Thienel*, Öffentlicher Dienst und Kompetenzverteilung [1990] S 297). Aus der Verwendung des Begriffs „Bedienstete“ im Art 21 Abs 3 B-VG folgt, dass der Begriff der „Diensthoheit“ diese Dienstgeberbefugnisse sowohl gegenüber öffentlich-rechtlichen Bediensteten als auch gegenüber Vertragsbediensteten erfasst. Damit – so *Thienel*, aaO weiter – „bezeichnet „Diensthoheit“ zweierlei: Hinsichtlich der öffentlich-rechtlich Bediensteten einen (Teil-)Bereich der hoheitlichen Vollziehung des öffentlichen Dienstrechts, nämlich die Vollziehung der Personalangelegenheiten; hinsichtlich der Vertragsbediensteten hingegen die – privatwirtschaftliche – Wahrnehmung der den Gebietskörperschaften als Privatrechtsträgern zustehenden Dienstgeberbefugnisse“.

2.1. Abs 1 legt zunächst fest, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes für Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen gelten. Die in der Z 1 und 2 des Abs 2 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen in Bezug auf diejenigen Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen,

die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehen oder einen Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben, dem Anwendungsbereich des § 1 des Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes – LDHG 2015 und in Bezug auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen dem § 1 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG.

Darüber hinaus stellt Abs 1 auch unmissverständlich klar, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Ausübung der Diensthoheit über diejenigen Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen regeln, die gemäß § 19 Abs 1 des Privatschulgesetzes konfessionellen Privatschulen als „lebende Subvention“ zugewiesen sind.

2.2. Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit sowohl über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Landeslehrpersonen als auch über die in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land Salzburg stehenden Landesvertragslehrpersonen ist jeweils eine verschiedene: Die im Art 14 Abs 4 lit a B-VG enthaltene Kompetenz des Landesgesetzgebers bezieht sich nur auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land stehenden Lehrpersonen; die Ausübung der Dienstgeberbefugnisse ("Diensthoheit") gegenüber den Vertragslehrpersonen ist dagegen vom Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Organisationskompetenz (Art 14 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 B-VG) zu regeln (*Thienel*, aaO, S 271 und 273).

Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die (entweder auf Art 14 Abs 4 lit a B-VG oder auf Art 14 Abs 2 iVm Art 15 Abs 1 B-VG gestützte) Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit in Bezug auf die gemäß § 19 des Privatschulgesetzes zugewiesenen Lehrpersonen ist, dass es sich bei der betreffenden Lehrperson um eine Lehrperson handelt, „die einen Dienstposten (Planstelle) bekleidet, die einer öffentlichen Pflichtschule zugewiesen ist oder auf Grund dessen sie zum Unterricht an einer öffentlichen Pflichtschule verpflichtet [ist]. Es kommt also nicht auf die aktuelle Verwendung an, sondern auf den Dienstposten, den der Lehrer [Anmerkung: vor der Zuteilung] bekleidet.“ (*Thienel*, aaO, S 266, vgl dazu auch die Erläuterungen zu Art VI der Schulverfassungsnovelle 1962, 730 BlgNR IX. GP, wonach „die staatliche Subventionierung konfessioneller privater Pflichtschulen in der Form sogenannter lebender Subventionen nur derart erfolgen [kann], dass von den Ländern angestellte Lehrer für öffentliche Pflichtschulen diesen Privatschulen zugewiesen werden.“).

3. Die in der Z 3 des Abs 2 enthaltene Begriffsbestimmung knüpft bei der Festlegung des Kreises der als „öffentliche Pflichtschulen“ geltenden Schulen an das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 bzw an das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 (in der ab dem 1. Jänner 2019 geltenden Fassung) an.

4. Die Z 4 des Abs 2 übernimmt die Inhalte der §§ 17 Abs 1 und 2 sowie 19 Abs 1 lit b des Privatschulgesetzes.

Zu § 2 (Zuständigkeit der Bildungsdirektion):

1. Gemäß Art 14 Abs 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, die Vollziehung dieser Angelegenheiten dagegen Landessache. Art 14 Abs 4 lit a B-VG ermächtigt die Landesgesetzgebung jedoch zur Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit (zum Begriff der „Diensthoheit“ siehe Pkt 1 der Erläuterungen zu § 1) über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art 14 Abs 2 B-VG ergangenen Bundesgesetze.

Art 113 Abs 4 B-VG schränkt die sich aus Art 14 Abs 4 lit a B-VG bzw Art 14 Abs 2 und Art 15 Abs 1 B-VG ergebende Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit dahingehend ein, als den Bildungsdirektionen (unter anderem) „die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Schulen“ obliegt. Der Landesgesetzgeber hat daher zwingend zunächst die Bildungsdirektion als diejenige Behörde festzulegen, der die „Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen“ zukommt.

§ 2 Abs 1 legt im Sinn einer Generalklausel fest, dass die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und die Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen – vorbehaltlich der in den §§ 3 bis 11 enthaltenen Sonderbestimmungen – der Bildungsdirektion obliegt. Soweit sich daher aus diesen Sonderbestimmungen nichts anderes ergibt, ist die Bildungsdirektion daher auch zur Erlassung von Verordnungen auf der Grundlage des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984 mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2019 (neu) überall dort zuständig, wo das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz die „landesgesetzlich berufene Behörde“ als zuständig erklärt. Dieser Zuständigkeitsübergang von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion betrifft die auf der Grundlage des § 96 Abs 3 LDG 1984 erlassene Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Verwen-

dung von Geldbußen und Geldstrafen auf Grund von Disziplinarverfahren gegen Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer, LGBl Nr 64/2005.

2. Art 113 Abs 5 B-VG räumt dem Landesgesetzgeber dennoch eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Behördenzuständigkeit ein, als „Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechtes, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden [können]“. Von dieser Ermächtigung machen die §§ 3 und 4 Gebrauch.

Zu § 3 (Zuständigkeit der Landesregierung):

Zu § 4 (Zuständigkeit der Schul- oder Clusterleitung):

1. Die §§ 3 und 4 Abs 1 und 3 machen von der im Art 113 Abs 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung Gebrauch und übertragen der Landesregierung und der Schulleitung (Clusterleitung) die in diesen Bestimmungen taxativ angeführten Aufgaben.

Die Z 3 des § 3 erfasst nur die Verleihungen von Schulleiterstellen oder Clusterleitungsstellen; die Ernennungen im Dienstverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und die Abgabe der Dienstgebererklärung bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen verbleibt dagegen weiterhin bei der Bildungsdirektion.

2. Art 113 Abs 4 B-VG ermächtigt den Landesgesetzgeber (nur), die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei der Vollziehung von „sonstigen Angelegenheiten der Landesvollziehung“ vorzusehen. Als solche „sonstigen Angelegenheiten der Landesvollziehung“ kommen nur solche Angelegenheiten in Betracht, die der Bildungsdirektion nicht bereits von Verfassungswegen zugewiesen sind. Eine Mitwirkung der Bildungsdirektion in den Angelegenheiten des § 3 scheidet daher von vorneherein aus, weil es sich bei diesen Angelegenheiten um solche handelt, die der Bildungsdirektion bereits von Verfassungswegen zukommen und lediglich auf Grund der im Art. 113 Abs. 5 B-VG enthaltenen Ermächtigung auf die Landesregierung übertragen werden.

Zu § 6 (Landeslehrpersonen-Schutzkommission):

Zu § 7 (Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission):

Zu § 8 (Kontrollorgane):

Zu § 15 Abs 3, 4, 5, 6 und 8 (Übergangsbestimmungen):

1. Die §§ 6, 7 und 8 entsprechen vollinhaltlich den §§ 6 bis 8 LDHG 2015, mit dem einzigen Unterschied, dass die Landeslehrpersonen-Schutzkommission mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2019 bei der Bildungsdirektion eingerichtet ist, die Bildungsdirektion zugleich als Geschäftsstelle der Landeslehrpersonen-Schutzkommission fungiert und im Übrigen auch sonst an die Stelle der Landesregierung die Bildungsdirektion tritt.

Das in den §§ 6 Abs 5 und 8 Abs 3 festgelegte Recht der Landesregierung, ein (Ersatz-)Mitglied oder Kontrollorgan der Landeslehrpersonen-Schutzkommission vorzeitig abuberufen, sowie das in den §§ 6 Abs 9 und 8 Abs. 7 festgelegte Recht der Landesregierung, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Landeslehrpersonen-Schutzkommission und der Geschäftsführung der Kontrollorgane zu unterrichten, ist vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs 2 B-VG zu sehen: Gemäß dieser Verfassungsbestimmung können durch Gesetz bestimmte Organe zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechtes von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden; gleichzeitig ist jedoch ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des weisungsfreien Organs zu unterrichten, und das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen, vorzusehen. Die Weisungsfreiheit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeslehrpersonen-Schutzkommission ist im § 6 Abs 9, die Weisungsfreiheit der Kontrollorgane im § 8 Abs 1 festgelegt. Als „oberstes Organ“ im Sinn des Art. 20 Abs 2 B-VG der Landeslehrpersonen-Schutzkommission und deren Kontrollorgane kommt nur die Landesregierung, nicht jedoch die Bildungsdirektion in Betracht.

2. Die Abs 3 bis 6 des § 15 sollen eine friktionslose Weiterführung der bei der Landeslehrpersonen-Schutzkommission am 31. Dezember 2018 anhängigen Geschäfte auch nach der Aufnahme der Tätigkeit durch die Bildungsdirektion sicherstellen.

3. Abs 8 des § 15 hat die im LGBl unter der Nr 13/2008 kundgemachte Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Jänner 2008 über die Geschäftsführung der zur Überprüfung der Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften nach dem Salzburger Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1995 eingerichteten Kommission (Landeslehrerschutz-Kommissionsverordnung - LLSKV) im Auge. Mit Wirksamkeit

ab dem 1. Jänner 2019 geht die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verordnung von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion über.

Zu § 9 (Behörden in Leistungsfeststellungsverfahren):

Zu § 10 (Behörden in Disziplinarverfahren):

Zu § 11 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission):

Zu § 15 Abs 1 Z 2, Abs 2 Z 2 und Abs 7 (Übergangsbestimmungen):

1. Die §§ 9 bis 11 entsprechen im Wesentlichen den §§ 9 bis 11 LDHG 2015, jedoch mit den folgenden Änderungen:

- Die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission wird bei der Bildungsdirektion eingerichtet und besteht aus drei (bisher: vier) Mitgliedern. Der Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Kommission (der Bedienstete des Schulaufsichtsdienstes für Pflichtschulen) sind von der Bildungsdirektion zu bestellen.

- Im Übrigen tritt an die Stelle der Landesregierung die Bildungsdirektion.

2. Das im § 11 Abs 6 festgelegte Recht der Landesregierung, ein (Ersatz-)Mitglied der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission vorzeitig abzurufen, sowie das im § 11 Abs 12 festgelegte Recht der Landesregierung, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission zu unterrichten, ist vor dem Hintergrund des Art. 20 Abs 2 B-VG zu sehen: Gemäß dieser Verfassungsbestimmung können durch Gesetz bestimmte Organe zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden; gleichzeitig ist jedoch ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des weisungsfreien Organs zu unterrichten, und das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzurufen, vorzusehen. Die Weisungsfreiheit der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission ist im § 11 Abs 7 festgelegt. Als „oberstes Organ“ im Sinn des Art. 20 Abs 2 B-VG der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission kommt nur die Landesregierung, nicht jedoch die Bildungsdirektion in Betracht.

3. Die §§ 9 Z 1, 10 und 11 treten abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht bereits mit 1. Jänner 2019, sondern erst mit 1. April 2019 in Kraft. Dieser Inkrafttretenszeitpunkt ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die bei der gemäß dem Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetzes 2015 – LDHG 2015 eingerichteten Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission anhängigen Fälle von der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission gemäß § 11 dieses Gesetzes zwar weiter zu führen sind, deren Einrichtung jedoch mit 1. Jänner 2019 nicht gewährleistet ist.

4. Seitens der Personalvertretung der Lehrer/innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen wurde im Begutachtungsverfahren gefordert, dass die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten der Bildungsdirektion (anstatt wie vorgeschlagen aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbediensteten) zu bestellen ist. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen, da der Pool an rechtskundigen Bediensteten der Bildungsdirektion wesentlich kleiner ist als jener der rechtskundigen Bediensteten der Landesregierung. Diese Offenheit hin zum Amt der Salzburger Landesregierung verschafft somit nicht nur eine erweiterte Auswahlmöglichkeit an rechtskundigen Personen, sondern dokumentiert auch ein Stück weit Offenheit und Durchlässigkeit zum Land, was durchaus erwünscht ist.

I. Zu Artikel 3 (Änderung des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes), Artikel 4 (Änderung des Salzburger Bezugesetzes 1998), Artikel 5 (Änderung des Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetzes 2014), Artikel 6 (Änderung des Salzburger Landes-Beamtenengesetzes 1987), Artikel 7 (Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000), Artikel 8 (Änderung des Magistrats-Bedienstetengesetzes) und Artikel 9 (Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001):

Die in den §§ 72 GO-LT, 4 L-UVG 2014, 30 L-BG, 41 L-VBG, 109 MagBeG, 59 Gem-VBG sowie die in den §§ 1, 2, 4, 8, 11 und 14 S.BG 1998 für den Amtsführenden Präsidenten des Salzburger Landesschulrates geltenden Regelungen entfallen und/oder werden durch solche gleichlautenden für die Bildungsdirektorin oder den Bildungsdirektor der Bildungsdirektion für Salzburg ersetzt.

Verfassungsrechtlicher Hintergrund für diese Änderungen ist die im Art 151 Abs 61 B-VG enthaltene Übergangsbestimmung: Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Salzburg wurde gemäß Art 151 Abs 61 Z 1 B-VG mit der Funktion als Bildungsdirektor der Bildungsdirektion für Salzburg betraut. Diese Betrauung des Amtsführenden Präsidenten mit der Funktion des Bildungsdirektors endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Salzburger Landtages.

Umgekehrt kann der Bildungsdirektor bereits ab dem 1. Jänner 2018 nach dem im Art 113 Abs 6 B-VG festgelegten Verfahren (= das in den §§ 7 bis 10 BD-EG festgelegte Verfahren) bestellt werden (Art 151 Abs 61 Z 1 erster Satz B-VG); der so bestellte Bildungsdirektor übt für die Dauer seiner Bestellung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2018 die Funktion des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates aus.

Daraus ergibt sich, dass ab dem Zeitpunkt der Bestellung einer Bildungsdirektorin oder eines Bildungsdirektors für die Bildungsdirektion für Salzburg nach dem in den §§ 7 bis 10 BD-EG vorgesehenen Verfahren oder im Zeitpunkt des Zusammentritts des neu gewählten Salzburger Landtages die in den §§ 72 GO-LT, 4 L-UVG 2014, 30 L-BG, 41 L-VBG, 109 MagBeG und 59 Gem-VBG für den Amtsführenden Präsidenten des Salzburger Landesschulrates geltenden Regelungen obsolet sind. Da weder der genaue Zeitpunkt der Bestellung noch des Zusammentritts des neugewählten Salzburger Landtages derzeit bekannt sind, kann zum Inkrafttreten der Änderungen dieser Bestimmungen noch keine abschließende Regelung getroffen werden.

Für die im Art 4 enthaltenen Änderungen des Salzburger Bezugesgesetzes 1998 ist darüber hinaus auch die im § 37 Abs 2 Z 2 BD-EG enthaltene Übergangsbestimmung beachtlich: Dem mit der Funktion des Bildungsdirektors betrauten Amtsführenden Präsidenten des Salzburger Landesschulrates gebühren seine bisherigen Bezüge nach dem Salzburger Bezugesgesetz 1998 bis zum Ende seiner Betrauung weiter.

J. Zu Artikel 10 (Änderung des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997):

Der vorgeschlagene Entfall des § 31 VAG 1997 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung der Bildungsdirektionen mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2019. Gemäß dem (noch) geltenden § 31 VAG 1997 kann auf Antrag eines Veranstalters öffentlicher Filmvorführungen oder eines Filmverleihers ein zur Vorführung im Land Salzburg bestimmter Film als „sehenswert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ bewertet werden. Die Bewertung der Filme obliegt einer beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kommission, die aus insgesamt fünf Mitgliedern besteht, darunter ein vom Landesschulrat für Salzburg entsandtes Mitglied. Mit Ablauf des 31. Dezember 2018 werden die Landesschulräte aufgelöst; damit wird auch dessen Entsendungsrecht in die Filmbewertungskommission obsolet. Die sich daran anschließende Frage, ob ab dem 1. Jänner 2019 die Bildungsdirektion anstelle des Landesschulrats ein Mitglied in die Filmbewertungskommission entsenden können soll, wurde von der fachlich zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abteilung 2) zum Anlass genommen, die Einrichtung einer Filmbewertungskommission insgesamt zu überdenken. Dabei hat sich gezeigt, dass in den letzten Jahren das Prädikatisieren von Filmen zunehmend an Bedeutung verloren hat und gegenwärtig in der öffentlichen Wahrnehmung praktisch keine Rolle mehr spielt. Der Prozess des Prädikatisierens entspricht nicht der Schnelllebigkeit der heutigen Gesellschaft, der Konsument kann sich über die neuen Medien schnell Einblick in Filme und einschlägige Rezensionen verschaffen, die auf die von den Kinos eigens für die Presse veranstalteten Vorführungen folgen.

K. Zu Artikel 11 (Änderung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995) und zu Artikel 12 (Änderung des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes 1995):

Vorbemerkung:

Die in den Artikeln 11 und 12 enthaltenen Änderungen dienen – mit Ausnahme des § 20 Abs 1 BerufSchOG 1995 - der Beseitigung von Redaktionsversehen des im LGBI unter der Nr./2018 kundgemachten 1. Salzburger Bildungsreform-Ausführungsgesetzes 2018. Sonstige inhaltliche Änderungen sind mit damit nicht verbunden.

Zu § 20 BerufSchOG 1995:

Gemäß dem geltenden § 20 Abs 1 BerufSchOG 1995 erfolgt die Festsetzung der Berufsschulsprengel durch Verordnung der Bildungsdirektion, wobei diese die „Gemeinden, in denen sich der Betriebsstandort der für den in Aussicht genommenen Schulsprengel in Betracht kommenden, der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen befindet“, anzuhören hat.

In der Praxis erstrecken sich die Sprengel der Berufsschulen auf das gesamte Bundesland Salzburg, weshalb, da jede Gemeinde des Landes Salzburg als Standortgemeinde eines einschlägigen Betriebs, der berufsschulpflichtige Personen beschäftigt, in Betracht kommen kann, vor der Verordnungserlassung anzuhören ist. Im Ergebnis werden daher alle 119 Gemeinden des Landes Salzburg vor der Erlassung einer Verordnung angehört, um dem § 20 Abs 1 BerufSchOG 1995 zu entsprechen. Der dadurch verursachte Aufwand ist in vielen Fällen mangels einer Interessensberührung der Gemeinden verzichtbar, weshalb an die Stelle des Anhörungsrechts der Gemeinden ein Anhörungsrecht der Interessenvertretun-

gen der Städte und Gemeinden – also der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und des Salzburger Gemeindeverbandes – tritt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Artikel 3

Gesetz, mit dem das Landtags-Geschäftsordnungsgesetz geändert wird

Geltende Fassung Unvereinbarkeitsangelegenheiten

§ 72

Die Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages und der Landesregierung, den Direktor des Landesrechnungshofes und den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates ist im Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 geregelt.

§ 95

(1) bis (9)

Vorgeschlagene Fassung Unvereinbarkeitsangelegenheiten

§ 72

Die Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages und der Landesregierung sowie den Direktor des Landesrechnungshofes ist im Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 geregelt.

§ 95

(1) bis (9)

(10) § 72 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 4

Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Geltende Fassung

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998)

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998)

Geltende Fassung
Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Gemeinden des Landes und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Seine Bestimmungen gelten auch für die Bezüge eines Vertreters eines in Karenzurlaub befindlichen Mitgliedes des Landtages (§ 5 Abs 3 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes).

(2)

Zahlungsträger und Behördenzuständigkeit

§ 2

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz bestehen:

- a) für die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, den Direktor des Landesrechnungshofes, den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates gegenüber dem Land;
- b) für die Mitglieder des Stadtratskollegiums und die anderen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg gegenüber der Stadt Salzburg;
- c) für die Bürgermeister der anderen Gemeinden des Landes gegenüber der jeweiligen Gemeinde;
- d) für den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer gegenüber dieser.

(2) bis (4)

Anspruch auf monatliche Bezüge und deren Höhe

§ 4

(1) Z 1 bis 8

(1) Z 9

(1) Z 10 bis 18

Vorgeschlagene Fassung
Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, der Bürgermeister der Gemeinden des Landes und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Seine Bestimmungen gelten auch für die Bezüge eines Vertreters eines in Karenzurlaub befindlichen Mitgliedes des Landtages (§ 5 Abs 3 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes).

(2)

Zahlungsträger und Behördenzuständigkeit

§ 2

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz bestehen:

- a) für die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, den Direktor des Landesrechnungshofes gegenüber dem Land;
- b) für die Mitglieder des Stadtratskollegiums und die anderen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg gegenüber der Stadt Salzburg;
- c) für die Bürgermeister der anderen Gemeinden des Landes gegenüber der jeweiligen Gemeinde;
- d) für den Präsidenten und die Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer gegenüber dieser.

(2) bis (4)

(1) Z 1 bis 8

entfällt

(1) Z 10 bis 18

Geltende Fassung

(1a) bis (6)

Bezugsfortzahlung**§ 8**

(1) Hat ein Mitglied der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, der Amtsführende Präsident des Landesschulrates, der Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihm bei Beendigung seiner Funktionsausübung eine Fortzahlung der vollen monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Einem Bürgermeister einer anderen Gemeinde gebührt diese Fortzahlung mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit keinen Ausschließungsgrund darstellt.

(2) bis (6)

Pensionsversicherungsbeitrag**§ 11**

(1) Die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, der Amtsführende Präsident des Landesschulrates, die Mitglieder des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg und die Bürgermeister der anderen Gemeinden des Landes sowie der Präsident der Landwirtschaftskammer haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktionsausübung oder der Bezugsfortzahlung einen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55 % der monatlichen Bezüge und der Sonderzahlungen zu leisten, und zwar die von § 4 Abs 1 Z 1 bis 9 erfassten Organe an das Land, die von § 4 Abs 1 Z 10 bis 12 erfassten Organe an die Stadt Salzburg, die von § 4 Abs 1 Z 16 erfassten Organe an die jeweilige Gemeinde und das von § 4 Abs 1 Z 17 erfasste Organ an die Landwirtschaftskammer. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

(1a) bis (6)

Bezugsfortzahlung**§ 8**

(1) Hat ein Mitglied der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, der Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihm bei Beendigung seiner Funktionsausübung eine Fortzahlung der vollen monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen. Einem Bürgermeister einer anderen Gemeinde gebührt diese Fortzahlung mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit keinen Ausschließungsgrund darstellt.

(2) bis (6)

Pensionsversicherungsbeitrag**§ 11**

(1) Die Mitglieder des Landtages, die Mitglieder der Landesregierung, der Direktor des Landesrechnungshofes, die Mitglieder des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg und die Bürgermeister der anderen Gemeinden des Landes sowie der Präsident der Landwirtschaftskammer haben für jeden Kalendermonat ihrer Funktionsausübung oder der Bezugsfortzahlung einen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55 % der monatlichen Bezüge und der Sonderzahlungen zu leisten, und zwar die von § 4 Abs 1 Z 1 bis 8 erfassten Organe an das Land, die von § 4 Abs 1 Z 10 bis 12 erfassten Organe an die Stadt Salzburg, die von § 4 Abs 1 Z 16 erfassten Organe an die jeweilige Gemeinde und das von § 4 Abs 1 Z 17 erfasste Organ an die Landwirtschaftskammer. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.

(2)

Geltende Fassung
Freiwillige Pensionsvorsorge

§ 14

(1) Für ein Mitglied der Landesregierung, den Direktor des Landesrechnungshofes, den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und ein Mitglied des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg, das bzw der nach den für sie geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz bzw Art. 34 Abs. 5 L-VG, § 3 Abs. 5 erster Satz Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, § 5 Abs. 3 Salzburger Schulaufsichtsausführungsgesetz 1995 bzw § 22a Salzburger Stadtrecht 1966) keinen anderen Beruf ausüben darf, ist ein Betrag von 10 % der ihm nach den §§ 4 und 6 gebührenden monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen in die vom Organ ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2)

§ 20

(1) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung
Freiwillige Pensionsvorsorge

§ 14

(1) Für ein Mitglied der Landesregierung, den Direktor des Landesrechnungshofes und ein Mitglied des Stadtratskollegiums der Stadt Salzburg, das bzw der nach den für sie geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen (§ 2 Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz bzw Art. 34 Abs. 5 L-VG, § 3 Abs. 5 erster Satz Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993, § 5 Abs. 3 Salzburger Schulaufsichtsausführungsgesetz 1995 bzw § 22a Salzburger Stadtrecht 1966) keinen anderen Beruf ausüben darf, ist ein Betrag von 10 % der ihm nach den §§ 4 und 6 gebührenden monatlichen Bezüge und Sonderzahlungen in die vom Organ ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag über eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2)

§ 20

(1) bis (5)

(6) Der Langtitel sowie die §§ 1 Abs 1, 2 Abs 1, 4 Abs 1, 8 Abs 1, 11 Abs 1 und 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 5

Gesetz, mit dem das Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 geändert wird

Geltende Fassung

Gesetz zur Regelung der Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung, durch den Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes und den Amtsführenden Präsidenten oder die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates (Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 – L-UVG 2014)

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz zur Regelung der Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung und durch den Direktor oder die Direktorin des Landesrechnungshofes (Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 – L-UVG 2014)

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung
Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht durch den Amtsführenden Präsidenten oder die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates	entfällt	
§ 4		
Der Amtsführende Präsident oder die Amtsführende Präsidentin des Landesschulrates hat die Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht nach den Bestimmungen des § 2 Abs 1, 2, 3 und 5 Unv-Transparenz-G dem Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages zur Genehmigung anzuzeigen.	entfällt	
In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung		In- und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmung
§ 6		§ 6
(1) und (2)		(1) und (2)
		(3) Der Langtitel sowie der Entfall des § 4 mit LGBI Nr treten mit in Kraft.

Artikel 6

Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 geändert wird

Geltende Fassung Außerdienststellung wegen Ausübung bestimmter anderer Funktionen	Vorgeschlagene Fassung Außerdienststellung wegen Ausübung bestimmter anderer Funktionen
§ 30	§ 30
Landesbeamte die	Landesbeamte die
a) Mitglied der Landesregierung, Direktor des Landesrechnungshofes oder Amtsführender Präsident des Landesschulrates, b) Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat der Stadt Salzburg, c) Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, d) Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,	a) Mitglied der Landesregierung, Direktor des Landesrechnungshofes oder Bildungsdirektorin oder Bildungsdirektor einer Bildungsdirektion, b) Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat der Stadt Salzburg, c) Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, d) Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

Geltende Fassung

sind, sind für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge bzw des Monatseinkommens außer Dienst zu stellen.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 136

(1) bis (9)

Vorgeschlagene Fassung

sind, sind für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge bzw des Monatseinkommens außer Dienst zu stellen.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015
und Übergangsbestimmungen dazu**

§ 136

(1) bis (9)

(10) § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mitin Kraft.

Artikel 7

Gesetz, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert wird

Geltende Fassung

**Dienstfreistellung und Außerdienststellung
wegen Ausübung politischer Funktionen**

§ 41

Auf die Dienstfreistellung und Außerdienststellung von Vertragsbediensteten wegen Ausübung bestimmter politischer Funktionen (Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages; Mitglied der Landesregierung, Direktor des Landesrechnungshofes, Amtsführender Präsident des Landesschulrates; Bürgermeister oder Mitglied einer Gemeindevertretung bzw des Gemeinderates der Stadt Salzburg; Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Vorsitzender eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften) sind die §§ 28 bis 31 L-BG sinngemäß anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

**Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung politischer
und anderer Funktionen**

§ 41

Auf die Dienstfreistellung und Außerdienststellung von Vertragsbediensteten wegen Ausübung bestimmter politischer Funktionen (Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages; Mitglied der Landesregierung, Direktor des Landesrechnungshofes; Bürgermeister oder Mitglied einer Gemeindevertretung bzw des Gemeinderates der Stadt Salzburg; Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Vorsitzender eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften) sowie auf die Bildungsdirektorin oder den Bildungsdirektor einer Bildungsdirektion sind die §§ 28 bis 31 L-BG sinngemäß anzuwenden.

Geltende Fassung

Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (8)

Vorgeschlagene Fassung

Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (8)

(9) § 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit in Kraft.

Artikel 8**Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird****Geltende Fassung**

Außerdienststellung wegen Ausübung bestimmter anderer Funktionen

§ 109

Bedienstete, die

1. Mitglied der Landesregierung, Direktorin oder Direktor des Landesrechnungshofes oder Amtsführende Präsidentin oder Amtsführender Präsident des Landesschulrats,
2. Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreterin oder -Stellvertreter oder Stadträtin oder Stadtrat der Stadt Salzburg,
3. Bundespräsidentin oder Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretärin oder Staatssekretär, Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes, Präsidentin oder Präsident des Nationalrats, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Nationalrats, Mitglied der Volksanwaltschaft,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

sind, sind für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

Außerdienststellung wegen Ausübung bestimmter anderer Funktionen

§ 109

Bedienstete, die

1. Mitglied der Landesregierung, Direktorin oder Direktor des Landesrechnungshofes oder Bildungsdirektorin oder Bildungsdirektor einer Bildungsdirektion
2. Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreterin oder -Stellvertreter oder Stadträtin oder Stadtrat der Stadt Salzburg,
3. Bundespräsidentin oder Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretärin oder Staatssekretär, Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes, Präsidentin oder Präsident des Nationalrats, Obfrau oder Obmann eines Klubs des Nationalrats, Mitglied der Volksanwaltschaft,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

sind, sind für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

Geltende Fassung
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu
§ 221

(1) bis (13)

Vorgeschlagene Fassung
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen
dazu
§ 221

(1) bis (13)

(14) § 109 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit in Kraft.

Artikel 9

Gesetz, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 geändert wird

Geltende Fassung

Außerdienststellung wegen Ausübung
bestimmter anderer Funktionen

§ 59

Vertragsbedienstete in folgenden Funktionen sind für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen:

1. Mitglied der Landesregierung, Direktor des Landesrechnungshofes oder Amtsführender Präsident des Landesschulrates;
2. Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat der Stadt Salzburg;
3. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft;
4. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl Nr
51/2010

§ 130

(1) bis (10)

Vorgeschlagene Fassung

Außerdienststellung wegen Ausübung
bestimmter anderer Funktionen

§ 59

Vertragsbedienstete in folgenden Funktionen sind für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen:

1. Mitglied der Landesregierung, Direktor des Landesrechnungshofes oder oder Bildungsdirektorin oder Bildungsdirektor einer Bildungsdirektion;
2. Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter oder Stadtrat der Stadt Salzburg;
3. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Mitglied der Volksanwaltschaft;
4. Mitglied des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl Nr
51/2010

§ 130

(1) bis (10)

(11) § 59 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr tritt mit in Kraft.

Artikel 10

Gesetz, mit dem das Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 geändert wird

Geltende Fassung Bewertung von Filmen

§ 31

(1) Auf Antrag eines Veranstalters öffentlicher Filmvorführungen oder eines Filmverleihers kann ein zur Vorführung im Land Salzburg bestimmter Film als „sehenswert“, „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ bewertet werden. Diese Bewertung hat nach den Kriterien Inhalt, Aussagegehalt und Gestaltung aus kultureller und künstlerischer Sicht zu erfolgen.

(2) Die Bewertung der Filme obliegt einer beim Amt der Landesregierung eingerichteten Kommission. Diese Kommission besteht aus einem von der Landesregierung bestellten Vorsitzenden, einem vom Landesschulrat entsandten Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die aus dem Kreis der Fachleute auf dem Gebiet des Kultur-, Film- und Kunstwesens von der Landesregierung zu bestellen sind. Die Bestellung bzw Entsendung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihr Amt gewissenhaft, unparteiisch und ehrenamtlich auszuüben. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind; die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zum Zweck der Begutachtung ist der Film vom Antragsteller unentgeltlich vorzuführen.

(3) Der Bewertung nach Abs. 2 ist eine Bewertung von einer aufgrund einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG eingerichteten gemeinsamen Kommission der Länder gleichzuhalten. Wenn eine solche gemeinsame Kommission der Länder eingerichtet ist, kann von der Einrichtung einer Kommission nach Abs. 2 abgesehen werden.

(4) Die Bewertung von Filmen gilt für sämtliche öffentliche Filmvorführungen im Land Salzburg.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

entfällt

Geltende Fassung**Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1997 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu****§ 34**

(1) bis (10)

Vorgeschlagene Fassung**Inkrafttreten nach der Wiederverlautbarung 1997 novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu****§ 34**

(1) bis (10)

(11) § 31 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 91/2016 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 11**Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – SchuOG 1995 geändert wird****Geltende Fassung****§ 55**

(1) Es treten in Kraft:

1. § 28b sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2018 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
2. das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 1, 1a und 3, 3 Abs 3, 11 Abs 2, 12 Abs 2, 20 Abs 2, 22 Abs 1, 2, 4 und 5, 24, 28a, 28c, 28d, 28e, 48a und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2018 mit 1. September 2018;
3. die §§ 3 Abs 4 und 4a, 5a Abs 2, 6, 7b Abs 2, 7c, 9 Abs 7, 12 Abs 3, 14 Abs 1 und 2, 16 Abs 1, 2 und 2a, 18, 20 Abs 3, 21 Abs 2 und 4, 22 Abs 1, 23 Abs 2 und 3, 27 Abs 4 und 7, 28a Abs 3, 34, 35 Abs 4, 35a, 37 Abs 3, 39 Abs 2, 43, 45 Abs 2, 46 Abs 3, 48 Abs 1 in der Fassung des LGBl Nr 64/2018 mit 1. Jänner 2019.

(2) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung**§ 55**

(1) Es treten in Kraft:

1. § 28b sowie die darauf Bezug habende Änderung des Inhaltsverzeichnisses in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2018 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
2. das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 1 Abs 1, 1a und 3, 3 Abs 3, 11 Abs 2, 12 Abs 2, 20 Abs 2, 22 Abs 1, 2, 4 und 5, 24, 28a Abs 1 und 2, 28c, 28d, 28e, 48a und 50 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 64/2018 mit 1. September 2018;
3. die §§ 3 Abs 4 und 4a, 5a Abs 2, 6, 7b Abs 2, 7c, 9 Abs 7, 12 Abs 3, 14 Abs 1 und 2, 16 Abs 1, 2 und 2a, 18, 20 Abs 3, 21 Abs 2 und 4, 23 Abs 2 und 3, 27 Abs 4 und 7, 28a Abs 3, 34, 35 Abs 4, 35a, 37 Abs 3, 39 Abs 2, 43, 45 Abs 2, 46 Abs 3, 48 Abs 1 in der Fassung des LGBl Nr 64/2018 mit 1. Jänner 2019.

(2) bis (4)

§ 56

Es treten in Kraft:

1. § 55 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit 1. September 2018;

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

2. § 55 Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit 1. Jänner 2019.

Artikel 12**Gesetz, mit dem das Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 – BerufSchOG 1995 geändert wird****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

**Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der
Liegenschaften und Räume**

**Richtlinien für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der
Liegenschaften und Räume**

§ 7**§ 7**

(1) Die Bildungsdirektion hat, soweit erforderlich und nach Maßgabe der baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und Schulhygiene mit Verordnung nähere Bestimmungen für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 15 genannten Liegenschaften und Räume zu erlassen.

(1) Die Bildungsdirektion hat, soweit erforderlich und nach Maßgabe der baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Erkenntnisse der Pädagogik und Schulhygiene mit Verordnung nähere Bestimmungen für die bauliche Gestaltung und Einrichtung der im § 6 genannten Liegenschaften und Räume zu erlassen.

(2) bis (3)

(2) bis (3)

Festsetzung der Schulsprengel**Festsetzung der Schulsprengel****§ 20****§ 20**

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Gemeinden, in denen sich der Betriebsstandort der für den in Aussicht genommenen Schulsprengel in Betracht kommenden, der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen befindet, durch Verordnung der Bildungsdirektion.

(1) Die Festsetzung (Bildung, Änderung, Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters und der Interessensvertretungen der Städte und Gemeinden durch Verordnung der Bildungsdirektion.

(2)

(2)

Verweisungen**Verweisungen****§ 31a****§ 31a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Vor-

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesgesetzliche Vor-

Geltende Fassung

schriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 153/2017;
2. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 154/2017;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
6. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
7. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBl S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 107/2017.

Vorgeschlagene Fassung

schriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 153/2017;
2. Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl Nr 142/1969; Gesetz BGBl I Nr 154/2017;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz (EisbEG), BGBl Nr 71/1954; Gesetz BGBl I Nr 111/2010;
- 3a. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl Nr 302/1984; Gesetz BGBl I Nr 167/2017;
4. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
5. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
6. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986; Gesetz BGBl I Nr 138/2017;
7. Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBl S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 107/2017.

§ 35

Es treten in Kraft:

1. § 7 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit 1. Jänner 2019;
2. die §§ 20 Abs 1 und 31a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag.